Über ein Brennholzrecht im Württembergischen Schwarzwald

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Max Tuisko Lorey

Diplomforstwirt

Quakenbrück

Druck: Handelsdruckerei C. Trute.

1932.

Dekan: Professor Dr. von Hevesy.
Referent: Professor Dr. H. Weber.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die fortschreitende Entwicklung und Klärung des Staatsbegriffs hat das Werden der forstpolitischen Gesetzgebung deutlich beeinflußt. Doch fällt auf, daß neue Anschauungen überall, wo sie mit der Forstwirtschaft in Berührung traten, größere Schwierigkeiten zu überwinden hatten, als auf anderen Gebieten. Sie haben hier allgemein erst später Eingang gefunden, viele haben sich bis heute noch nicht vollkommen durchgesetzt.

Eine grundlegende Forderung der Agrargesetzgebung seit etwa 1800 war die Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten. Die Befreiung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes war in drei Menschenaltern vollendet worden, zur gleichen Zeit war sie dem Wald gegenüber in manchen Staaten kaum in Angriff genommen, nur in wenigen umfassend vorwärts gebracht, nirgends restlos verwirklicht. Dieser Zustand ist mit geringen Ausnahmen noch jetzt erhalten. Andere Probleme haben sich in den Vordergrund geschoben und ließen die Mängel übersehen oder unwichtig erscheinen. Als Erklärung, meint Graner, diene häufig der eigenartige Charakter der Forstwirtschaft, jener konservative Zug des forstlichen Gewerbes, der so oft als Vorwand benützt wurde, den Fortschritt zu hemmen und zeitgemäße Reformen hintanzuhalten.

Ich möchte einen kleinen Ausschnitt aus diesen Vorgängen beschreiben. Aus kurzem Umreißen der früheren Geschichte, aus näherem Eingehen auf die letzten hundert Jahre wird ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Fragen und Schwierigkeiten entstehen und die Notwendigkeit hervortreten, die Entwicklung zu einem anderen Ende zu führen.

Nachdem J. Speer die Verhältnisse des Waldbesitzes der Realgemeinden in Württemberg bearbeitet hat, soll diese Schrift über die Belastung des Württembergischen Staatswalds durch Holzrechte Einblick in nah verwandte Fragen verschaffen. Waldbesitz der Realgemeinden und Holzgerechtigkeiten der vorliegenden Art gehören zu den jüngsten Gliedern einer Entwicklungsreihe, die von der einstigen Markgenossenschaft herüberführt zum Privateigentum auf der einen und zum Staatsbesitz auf der anderen Seite.

Zur Einführung diene ein kleiner Auszug aus der Statistik über die Belastung der Waldungen des Deutschen Reiches mit Waldgrund-

gerechtigkeiten [1]). Nach dem Stand von 1922 waren belastet die Staatswaldungen

des Reichs (einschl. Bayern) zu	43 % der Gesamtfläche,
von Bayern	71 %
Preußen	30 %
Württemberg	19 %
Baden	52 %
Hessen	35 %
beiden Mecklenburg	100 %
beiden Schwarzburg	100 %
Waldeck	94 %
Sachsen-Weimar	16 %
Lippe-Detmold	39 %.

Die Belastung der Gemeindewaldungen ist meist erheblich geringer, Bayern weist 30 % auf, Hessen 22,5 %, weitaus am geringsten belastet sind die Privatwaldungen, in Bayern zu 10 %, in Baden zu 11 %, in Sachsen-Weimar nur zu 1,5 %. Brennholzrechte finden sich in Preußen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Frankfurt/Oder, Stralsund, Liegnitz, Erfurt, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Minden, Aachen, Hildesheim. Außerdem in den Freistaaten Lippe-Detmold, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Oldenburg-Eutin, Birkenfeld, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und -Gotha, Reuß, beiden Schwarzburg, Waldeck und ganz Bayern.

Die auf Brennholzrechte abzugebende Rechtholzmenge beträgt im Reich ohne Bayern etwa 490 000 fm, in Bayern allein über 260 000 fm.

Das Statistische Handbuch für Württemberg [2]) gibt an als Ausgaben der Forstwirtschaft für Holzberechtigungen

für die Rechnungsjahre	1911	: ℳ 116 626,—
	1912	: ℳ 123 566,—
	1913	: ℳ 111 426,—
	1914	: ℳ 112 780,—
	1915	: ℳ 115 476,—
	1916	: ℳ 111 216,—
	1917	: ℳ 131 439,—
	1918	: ℳ 232 790,—
	1919	: ℳ 228 351,—
	1925	: ℳ 122 307,—.

Nach der Reichsstatistik von 1927 [3]) beträgt die Fläche des Württembergischen Staatswaldes 187 631 ha, im Jahre 1917 waren allein

[1]) Müller, in Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrats vom 20. Okt. 1922, III. Jahrgang Nr. 2.

[2]) Statistisches Handbuch für Württemberg, 24. Ausg. S. 94.

[3]) Fr. Raab, Die deutsche Forstwirtschaft im Spiegel der Reichsstatistik, Berlin 1931.

16 535 ha nach den Akten der Forstverwaltung mit „schädlichen" Brennholzrechten belastet, das sind ungefähr 11 %. Graner[4]) gibt 1910 als überhaupt belastet gegen 20 % der Staatswaldfläche an.

Einige der bedeutsamsten dieser Rechte finden sich im Schwarzwald, darunter nehmen die Rechte der sogenannten Herrenalber Klosterorte[5]) eine hervorragende Stelle ein. Vom Forstamt Neuenbürg gehen die nachfolgenden Untersuchungen aus. Es umfaßt einen Forstmeisterbezirk und eine Forstamtmannsstelle. Dieser unterstehen die Gemeindewaldungen von Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Feldrennach, Gräfenhausen, Ottenhausen-Rudmersbach, Ober- und Unterniebelsbach und Schwann. Die Staatswaldungen des Forstmeisterreviers setzen sich zum größten Teil aus ehemaligem Kronwald zusammen, Wald der Herzoglich Württembergischen Rentkammer. Etwa ein Sechstel wurde von Baden eingetauscht, ein Achtel ist früherer Klosterbesitz. Die Waldungen liegen auf der Hochfläche zwischen Herrenalb und dem Enztal und an den Hängen nach dem Eyachtal. Die Grenze zwischen dem alten klösterlichen und herzoglichen Hoheitsgebiet verläuft auf der Hochebene mitten durch den Ort Dobel, dessen eine Hälfte zum Kloster, die andere zur herzoglichen Rentkammer lehnspflichtig war.

Während viele Gemeinden dieser Gegend meist aus alten Abfindungen eigenen Wald besitzen, haben die Klosterorte und die Rentkammerseite von Dobel noch die alten Holzrechte. In deren Verhältnisse bekommt man am deutlichsten einen Einblick auf der Grenze zwischen Kloster und Rentkammer, deshalb sind die dortigen Rechte eine besonders interessante Grundlage für derartige Untersuchungen.

Alle diese Rechte haben eine sehr wechselvolle Geschichte und sind sehr verschieden geartet. Doch kehren gewisse Grundzüge immer wieder, so daß das hier entworfene Bild einen ziemlich allgemein gültigen Charakter trägt[6]). Als Ausgangspunkt diente das Brennholzrecht der „Rentkammerseite" von Dobel.

---

[4]) Graner, Fr., Die Forstverwaltung Württembergs.

[5]) Klosterorte werden die früher zum Kloster Herrenalb lehnspflichtigen Orte Bernbach, Herrenalb, Rothensol, Neusatz und ein Teil von Dobel genannt. Das Kloster Herrenalb wurde 1148 vom Grafen Bertold von Eberstein gestiftet und den Cisterziensern übergeben. 1553 wurde es von Württemberg eingezogen und reformiert. Die Waldungen des Klosters kamen 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß an den Staat, sie werden heute von den Forstämtern Herrenalb-West und -Ost und Neuenbürg verwaltet.

[6]) Ich hatte durch gütiges Entgegenkommen der Württembergischen Forstverwaltung, für das ich mich auch an dieser Stelle ergebenst bedanke, die Möglichkeit, die Verhältnisse sehr eingehend zu verfolgen. Doch unterblieb die vollständige Drucklegung der Kapitel des Manuskripts, welche die praktische Wirkung des Vertrags von 1837 und den Einfluß der Berechtigung auf die Wirtschaft behandeln.

Die Grundentlastung in Württemberg.

Ohne einen kurzen Blick in die Geschichte der Grundentlastung in Württemberg können die Vorgänge, die hier beschrieben werden sollen, nicht verstanden werden. Ich möchte daher auch darauf eingehen.

Die Agrarverfassung Württembergs gliederte sich Ende des 18. Jahrhunderts dem Typus des deutschen Südwestens ein. Der Bauer unterstand drei Rechtsverhältnissen, nämlich der Gerichts-, Leib- und Grundherrschaft. Der Gerichtsherr, der Inhaber der öffentlichen Gewalt, hatte im großen und ganzen erträgliche Abgaben und Fronen (Hand- und Spanndienste) zu fordern. Die Leibherrschaft, ein privates Rechtsverhältnis, hatte mancherlei Abgaben zur Folge. Sie waren nicht übermäßig und brachten dem Leibherrn wenig ein, da ihre Erträgnisse sehr von Zufälligkeiten abhängig waren. Die Frondienste für den Leibherrn standen noch weit hinter denen des Gerichtsherrn zurück. Dagegen war die Grundherrschaft, die gleichfalls dem Privatrecht angehörte, von bedeutenderem Einfluß. Das meiste bäuerliche Eigentum war unter Vorbehalt gewisser Rechte für den Obereigentümer geliehen. Die Ueberlassung war in den größten Teilen Altwürttembergs erblich, und die dort bestehenden Abgaben waren verhältnismäßig gering. Aber die Besitzer der sogenannten Fall-Lehen [7]) waren in einer weniger günstigen Lage, weil hier der Obereigentümer das Lehen bei Todesfall willkürlich neu vergeben und besonders die Wiederbeleihung innerhalb der Familie mit einer oft beträchtlichen Abgabe belegen konnte. In der Regel machten die jährlichen Abgaben bei diesen Lehen das hauptsächliche Einkommen der Lehnsherrn aus, besonders in den Kreisen des minderbegüterten Adels, danach waren sie bemessen.

Die rechtlichen Befugnisse der Herrschaften gegenüber den Bauern waren von jeher schwer festzustellen, schon von 1536 an ergingen verschiedene landesherrliche Ordnungen, die die bäuerlichen Ver-

---

[7]) besonders im neuwürttembergischen Gebiet und bei verschiedenen Klöstern. Literatur: Graf Fugger, Der Fall-Lehensverband, 1785.

hältnisse klarstellen und bessern sollten. Sie kamen jedoch über das Verbot der Teilung von Hof- und Zinsgütern nicht hinaus. Und gerade darin bedeuteten sie, soweit es sich nicht um Wald handelte, oft eher einen Rückschritt, als einen Vorteil, was in einer sehr eindrucksvollen Schrift aus dem Jahre 1779 dargelegt wird. Dieser [8]) entnehme ich eine Probe, weil sie das Grundsätzliche der Lastenfreiheit in ganz ähnlichem Sinne, wie es hier geschehen soll, behandelt. „Daß nun aber die Verfassung der Bauern-Lehen die Bevölkerung auf vielerley Weise verhindere, daß sie dem Landmann, diesen so nützlichen Bürger des Staats, die beschwehrlichsten Fesseln anlege, seinem Fleiß Schranken seze, und verursache, daß von den Feldgütern nicht die höchst mögliche Menge Produkte, der vornehmste Theil des National-Reichtums, erhalten werde; dies ist es, was wir beweisen wollen". Der denkwürdige Landtag von 1789 leitete die neue Epoche der Gesetzgebung überhaupt, besonders der agrarrechtlichen ein. König Friedrich bemühte sich in zahlreichen Verordnungen um eine zeitgemäße Agrarreform, jedoch mit geringen Erfolgen. Er ging zu rasch vor und verfeindete sich dadurch mit dem Adel. Dieser setzte sich alsbald den Bestrebungen des Königs entgegen. Besondere Schwierigkeiten entstanden durch die Verschiedenheit der Verhältnisse in Alt- und Neu-Württemberg.

Württemberg war zu Beginn des 19. Jahrhunderts der einzige süddeutsche Staat, in welchem die physiokratischen Lehren noch wenig sichtbare Wirkungen hervorgerufen hatten. In Baden hatte Markgraf Karl Friedrich schon 1786 die Unfreiheit seiner Leibeigenen aufgehoben, wodurch fast alle Bauern frei wurden, weil Karl Friedrich der mächtigste Grund-, Leib- und Gerichtsherr in seinen Landen war. Aehnliche Maßnahmen waren in Preußen 1807, in Bayern 1808, in Hessen 1811 erfolgt. König Friedrich aber starb, bevor er weitere Schritte tun konnte. Seinem Nachfolger, König Wilhelm I, blieb alles vorbehalten. Der Verfassungsentwurf vom 3. Mai 1817 enthielt den Anfang, im gleichen Jahr erschienen die beiden Edikte des Inhalts, der Ackerbau könne nur bei freier Entfaltung gedeihen. Die Berechtigten freilich wehrten sich mit aller Kraft gegen diese Entwicklung. Im Jahre 1836 brachten die Ablösungsgesetze die Möglichkeit der Beseitigung des leib- und grundherrlichen Verbands. Weitere Gesetze ergingen 1848 und 1849. Den eigentlichen Abschluß brachte das vom König am 19. April 1865 unterzeichnete Gesetz. Als letztes kleines Mittel erschien das Gesetz vom 26. März 1873 mit der Ablösung aller auf fremden Grundstücken lastender Weiderechte und anderer Kulturbeschränkungen, sowie der auf Waldungen ruhenden Weide-, Gräserei- und Streurechte. Durch dieses Gesetz wurde die schon im sogen. Schäfereigesetz vom 9. April 1828 in Angriff genommene Beseitigung der einer rationellen Waldkultur schädlichen

---

[8]) Autenrieth, Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter, 1779.

Rechte fortgesetzt. Reinhard (Die Grundentlastung in Württemberg, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1910, 16. Erg.-Heft) meint, die Beseitigung wäre damit auch vollendet. In der Tat fand die Württembergische Grundentlastung 1873 einen formellen Abschluß, indem am 25. Juni dieses Jahres die Gefäll- und Zehntablösungskasse nach Erfüllung ihres Zwecks aufgehoben wurde. Die Ablösungskommission stellte am gleichen Tag ihre Tätigkeit ein, ihre Funktionen wurden von der Domänendirektion übernommen.

Die Landwirtschaft konnte mit dem Ergebnis zufrieden sein, nicht so die Forstwirtschaft. Zwar wurden hier von 1825 an verschiedene umfangreiche Brenn- und Bauholzrechte gelegentlich mit Streurechten zusammen durch freiwillige Uebereinkunft mit den Berechtigten abgelöst. Auf diesem Wege kamen manche Gemeinden zu eigenem Waldbesitz, da das Abfindungsmittel in der Regel Wald war. Auch das Gesetz vom 14. April 1848 brachte die Ablösung einiger geringerer Berechtigungen, die entweder einer einzelnen zur Ablösung kommenden Grundlast gegenüberstanden oder überhaupt zum Lehens- und Grundherrlichkeitsverband in Beziehung standen. Diese wurden als Gegenleistungen der Gefällberechtigten angesehen und waren in Anrechnung zu bringen bei der Feststellung der Leistung der Grundholden. Aber die Entlastung blieb unvollständig, wenngleich die Befreiung von den lästigen Nebennutzungsrechten eine erhebliche Erleichterung bedeutete [9]).

Geschichtliches bis zum Vertrag von 1837. [10])

Ein ganz klares Bild konnte ich aus dem verfügbaren Quellenmaterial über die älteste Zeit nicht gewinnen. Ob das überhaupt möglich ist, halte ich für zweifelhaft, denn den dreißigjährigen Krieg haben nur vereinzelte Urkunden überstanden. Verbürgt ist, daß in der Reformationszeit die Conventualen bei der Räumung des Klosters „alle Urbaria und anderen Hauptdokumente fortgeschleppt und

---

[9]) Literatur hiezu noch: Knapp, Th., Die Grundentlastung in Württemberg, Wttbg. Jahrb. f. Statistik 1907. — Graner, Fr., Die Forstverwaltung Württembergs 1910, S. 65. — Endres, Handb. d. Forstpolitik, II. Aufl. 1922, S. 522.

[10]) Die Ergründung der geschichtlichen Anfänge der Holzrechte kann nicht für einen einzelnen Fall gesondert durchgeführt werden, sondern nur im großen Zusammenhang. Diese Absicht besteht nicht, aus Zeitmangel und wegen der Ungewißheit des Erfolgs. Deshalb wurde darauf verzichtet, die Untersuchungen über das hinaus auszudehnen, was aus den Akten der Forstverwaltung darüber hervorgeht. Außerdem erfuhr ich, daß die Geschichte dieser Rechte gleichzeitig von andrer Seite bearbeitet wird. Inzwischen ist — während der Drucklegung dieser Arbeit — im Augustheft 1932 der Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung ein sehr eingehender kleiner Aufsatz von Landgerichtspräsident i. R. F. Graner über „Dobel, Rentkammerseite und Klosterseite“ erschienen, in welchem gerade das behandelt wird, worauf ich verzichtete.

zernichtet" haben [11]). Bei den zahlreichen Rechtsstreiten sind keine alten Urkunden von den Parteien vorgebracht worden, in verschiedenen Berichten der Forstämter über Ermittlungen in diesen Fragen findet sich die Bemerkung, daß „trotz eifrigen Suchens in allen erdenklichen Quellen" nichts gefunden wurde.

Biehler spricht 1825 die Vermutung aus, daß man auf dem Dobel [12]) unentgeltliches Brennholz und Bauholz gewährt habe, um Kolonisten in den Urwald zu ziehen [13]), und daß man durch Gewährung solcher Rechte versucht habe, die Kolonisten zu Leibeigenen und Lehnsleuten zu machen. Aus den Akten kann diese Ansicht nicht bewiesen werden, sie gewinnt aber dadurch Wahrscheinlichkeit, daß in alten Conzessionsdekreten um nachgesuchtes Bauholz oft zu lesen ist, es solle dem Gesuchsteller „das Holz gleich anderen Fröhndenbesitzern abgereicht werden, er habe aber davon Haus- und Sterbfallgelder zu entrichten".

Der Zweck, den man mit der Kolonisierung verfolgte, war auf dem Dobel wahrscheinlich die Jagd. Deshalb möchte ich eine Stelle aus Johann Jodoci Becks „Von der forstlichen Obrigkeit..." 1736 anführen, die mir beachtlich erscheint: „Zu der Forstgerechtigkeit (gemeint ist die Forsthoheit des Eigentümers, oder des mit dem Wald Belehnten) gehört auch das Recht, das dürre Holz aus dem Wald und Reißig wegräumen zu lassen, damit der Wald dadurch nicht veröдet und verwüstet werde, und die Jagd desto bequemer und ohne Hinderung geschehen möge . . .". Das Holzlesen gehörte demnach gelegentlich zu den Pflichten der Fröndenträger, und es ist durchaus nicht notwendig, daß sie für die Erfüllung dieser Pflicht auch das ganze Holz bekamen. In demselben Werk findet sich die Angabe: „Wie wohlen an theils Orten, dergleichen Holz denen Armen, so kein Holz bezahlen können, einzusammeln vergönnt wird, doch daß sie gewisse Holz-Täge halten und kein grün oder stehendes Holz abhauen, sondern nur das dürre und gefallene auflesen, und sich durch Forst-Bediente anweisen lassen . . . ." Der Lehnsherr hatte den freien Willen, seinen Lehnsleuten etwas zu gewähren. Es ist vorgekommen, daß einem Einwohner die Bauerlaubnis auf seinem Lehnsgut nur erteilt wurde unter der Bedingung, daß er das Bauholz bezahle und auf eine Teilnahme an dem Brennholzgenuß verzichte.

Das Recht auf Bauholz leitet Dobel heute aus dem Wildbader Forstlagerbuch von 1682 (S. 257) ab, in welchem es heißt, „den Bür-

---

[11]) Vor hundert Jahren wurden von Biehler auf dem Forstamt Neuenbürg Nachforschungen angestellt, denen wir vieles verdanken, was vielleicht sonst verloren gegangen wäre.

[12]) Die Gegend um Dobel wird „Auf dem Dobel" genannt.

[13]) Zu vergl. Schwappach, Abschnitt Forstgeschichte im Handbuch der Forstwissenschaft, 4. Aufl. Bd. 4, S. 30.

gern und Bauern zu Dobel soll man Bauholz nach Bedarf geben". Ob dieser Eintrag als eine echte Urkunde über das Bestehen einer Bauholzgerechtigkeit zu werten ist, möchte ich nicht als sicher annehmen. Dagegen scheint sicher, daß jedenfalls die Brennholzberechtigung von Dobel-Rentkammerseite nicht als ein rechtlicher Anspruch aus einem Lehnsverhältnis entstanden ist. Das von den Doblern von jeher ausgeübte Leseholzsammeln ist in keinem Dokument als ein Recht erwähnt, ebensowenig ein ausgedehnter Genuß von Gipfeln und Wind- und Schneebruchholz. Allerdings wurde solches Holz schon früher an Dobel abgegeben.

Im Jahre 1757 wurde die Abgabe von Brennholz an Dobel-Rentkammerseite irrtümlich vom Forstamt Neuenbürg als eine lagerbuchmäßige Schuldigkeit verrechnet. Das wurde später bemerkt. Es erging am 16. August 1776 von der Regierung des Herzogs Karl Eugen ein Erlaß: „. . . . ob von 1750 die den Gemeinden Conweiler, Dennach und Dobel abgegebene Holzbedürfnis gar nicht in dem Holzpartikular gesagt und berechnet worden auch wie es komme, daß, da das Lagerbuch von einem schuldigen Brennholzrecht lediglich nichts disponiere, gleichwohl aber 1757 diese Brennholzabgabe als eine lagerbuchmäßige Schuldigkeit verrechnet worden . . . also habt Ihr zu suchen, auf einen näheren Grund zu kommen" [14]).

Karl Eugen hatte 1770 mit den Ständen den sogenannten Erbvergleich geschlossen und begann von da an unter dem Einfluß seiner Gemahlin, der Reichsgräfin Franziska von Hohenheim, die vorher dem Lande durch Verschwendung und Gewalttaten entstandenen Schäden zu heilen, vor allem auch durch Pflege des Ackerbaus und Unterstützungsmaßnahmen für die bäuerliche Bevölkerung. Das sind die ersten Spuren vom Eindringen physiokratischer Anschauungen nach Württemberg. In diesem Sinne wurden auch damals die Beholzungsrechte nachsichtiger als sonst behandelt. Es erging am 13. Oktober 1776 an das Forstamt der Erlaß: „. . . Da wir aus dem Bericht (des Forstamts auf den Erl. vom 16. August 1776) zu ersehen gehabt, daß die Commun Dobel in dem Besitz einer ohnentgeldlichen Brennholzgerechtigkeit bisher gewesen, als wollen wir dieselben auch bis auf Unsren weitern gnädigsten Verordnungen darinnen erlassen haben, welches Ihr der Commun Dobel einstweilen resolt: loco zu eröffnen habt. Daran beschiehet unsre Meinung".

Mit dieser Anerkennung war eine Rechtsgrundlage gegeben, die solange gefehlt hatte. Doch enthält sie einen deutlichen Vorbehalt weiterer Verordnungen.

Ueber den Umfang der Nutzung besteht erst seit der Anerkennung Klarheit. Man kann annehmen, daß im Anfang der Siedlung das Brennholz den Lehnsträgern entweder ebenso zugestanden wurde, wie das Bauholz, oder daß gegen eine an sich vielleicht für unbefugt

---

[14]) Die Antwort des Forstamts habe ich leider nicht finden können.

erachtete Entnahme in der Regel nicht eingeschritten wurde. Die Nachricht, daß Dobler Bauern bestraft wurden, „wenn sie gegen längst bestehende Forstordnungen Leseholz sammelten“, deutet wohl auf spätere Zeit und nicht auf eine Bestrafung des Sammelns überhaupt, sondern auf Ahndung von Uebertretungen der Vorschriften für das Sammeln. In einem Bericht des Forstamts wurde die Ansicht ausgesprochen, solche Nachrichten seien ein Beweis, daß das Holzlesen ursprünglich überhaupt verboten gewesen sei. Das halte ich nicht für richtig. (Vergl. oben bei Beck). In der Württembergischen Forstordnung von 1567 ist in dem Kapitel „Vom Holtzschaiden“ offenbar nicht das Sammeln von Leseholz als solches verboten. Es heißt darin, daß bei Ausübung des Leseholzrechts oft gute, gesunde Stämme und wachsendes Holz „gebrennt, gelämbt oder an den Stämmen geschölt“ würden, „bis es verdürbt, damit sie also im Auffsatz dürres Holz überkommen mögen“. Und das sei „gantz schädlich / und keins wegs zu geduldden / So soll sollichs hinfüro gentzlich fürkommen / und nit mehr gestattet werden. Bey peen eins Waldfrevels / drey Pfund fünff Schilling / oder noch höher / nach eins jeden verwürcken“. Diese Strafe wird noch erläutert: „Also wölcher ein gebrennt / gelämbt / oder geschölt holtz fürterhin abhawet / das der in allweg darumb gestrafft unnd gebüßt werde / als ob er an einem grünen gesunden Holtz gefrevelt unn dasselbig abgehawen hette“.

Es wäre auch unverständlich, daß das Holzlesen vorübergehend ganz verboten gewesen sein sollte, denn es war vorher erlaubt und auch später allgemein gestattet. Die Forstgesetzgebung weist doch in allen Teilen eine kontinuierliche Entwicklung auf, indem sich die Bestimmungen verfeinern und ausgebaut werden, aber sprungweise Veränderungen fehlen. Man vergleiche nur die Bestimmung über den Gebrauch von schneidenden Werkzeugen beim Holzlesen!

Die übergriffe waren freilich leicht möglich, solange noch keine Genehmigung zum Sammeln eingeholt werden mußte und die Aufsicht über die Wälder nur mangelhaft ausgeübt wurde. Die alten Forstordnungen geben davon ein anschauliches Bild.

Einst bestand Dobel aus wenigen großen Lehnsgütern mit einer sehr kleinen Bevölkerung. Deren Bedarf an Brennholz war gering und konnte leicht durch Sammeln von dürrem bodenliegendem Holz befriedigt werden. Dieses war für den Lehnsherrn wertlos. Daß mit dem dürren gelegentlich auch gesundes entnommen wurde, ist nicht zu bezweifeln. Vor allem bestand lange Zeit keine scharfe Grenze zwischen bodenliegendem Dürrholz und abgängigem Holz, das noch an den Bäumen hing. Allerdings läßt sich eine Berechtigung auf Urholz für Dobel nicht nachweisen, wie sie sonst in Deutschland häufig anzutreffen ist [15]).

---

[15]) Der Begriff des „Urholzes“ ist übrigens umstritten. Schwappach hält Urholz für liegendes Holz (a. a. O. S. 11), Urich erläutert den Begriff anders,

Später wurden infolge der Zunahme der Bevölkerung die großen Lehen zerschlagen. Damals schon konnten die Einwohner ein Recht auf Observanz gründen. Das glaube ich aus folgendem ableiten zu können: In den alten württembergischen Forstordnungen kehrt ein Artikel wieder, dessen Wortlaut in der Forstordnung von 1567 dieser ist:

„Von beholtzungs Gerechtigkeiten in Unsern eignen Wälden. Und dieweil vil Flecken / Gemeinden / und sonder Personen / in und außerhalb Landts seind / die sich der Dienstbarkeit / Baw / Brenn / Zein / auch taugen unnd ander holtz / in unsern Wälden / unvergolten / umbsonst unnd onbezalt /zuhawen gebrauchen und anmassen / Damit dann jedermanns Gerechtigkeit erkundigt / und in dem hawen kein überfluß / sonder ein zimliche / leidenliche maß und ordnung gebraucht werde / So ist Unser ernstliche meinung / das alle Dienstbarkeiten / des holtzhawens in Unsern Wälden / wölche vor der zeit Unserer vorausgangne Vorstordnung nach / nit liquidiert / richtig und außfündig gemacht worden / wo dieselben dero nit in wissentlichem unnd kundtlichem innhaben / gebrauch und, herkommen weren / auffgehebt / und meniglichem abkündt werden. Also / das sich derselbigen niemandts gebrauch / er habe dann zuvor bey Uns oder Unsern Chammerräthen angesucht / und endtlichen bescheid erlangt. Hat dann jemandts seiner Dienstbarkeit einichen glaublichen schein / urkundt / brieff / kundtschafft / oder so er des in rechtmessigem innhaben were / die sollen gehört / volgendts bey den Amptleutten oder Vorstmeistern gute erkundigung gehalten / und nach gestalt jeder sachen / bescheid / maß / und ordnung darinnen fürgenommen / unnd gegeben werden / die leidenlich / tregenlich / und den sachen in allweg gemeß seien."

Es ist also anzunehmen, daß diese Berechtigung damals „außfündig" gemacht wurde, denn daß sie „abkündt" worden wäre, davon ist nirgends die Rede.

Vermutlich konnte aber kein Anspruch erhoben werden auf eine beliebige Ausdehnung der Nutzung entsprechend dem Anwachsen des Bedarfs. Moser zitiert hierüber (a. a. O.) Fritsch (Tract. de jure boscandi seu lignandi) „Wann die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungs-Gerechtigkeit genießet, sich vermehret, bleibet es dannoch bey dem alten Herkommen, und der Berechtigte erhält deswegen kein größeres Quantum als er vorhero bekommen". Auch die Bestimmung der Forstordnungen, die Rechte sollten ein

---

es sei darunter Astholz gefällter Bäume zu verstehen (Baurs Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen 1874, S. 107), Moser (Grundsätze der Forstökonomie, Frankfurt 1757) leitet aus alten Urkunden, besonders aus der Bestätigung des Försterbuchs des Büdinger Waldes durch Kaiser Sigismund 1425 ab, man bezeichne mit Urholz noch stehendes abgängiges Holz. Diese Erklärung halte ich für die beste.

leidliches, zuträgliches Maß nicht überschreiten, zeigen in diese Richtung.

Das entspricht auch durchaus den allgemeinen Anschauungen der damaligen Zeit. Die Ausbildung der Forsthoheit hat auch auf die Berechtigungen eine deutliche Wirkung gehabt. Die „Holznot“ zwang zu überwachung und Einschränkung. Vor allem wurde die Anweisung allen Holzes zur Bedingung für die Entnahme. Diese Anweisung mußte förmlich erbeten werden, auch bei anerkannten Berechtigungen. Das hat gelegentlich die Rechtslage undeutlich werden lassen. Später wurde nämlich aus der Bitte um Anweisung nicht selten eine Bitte um die Nutzung selbst. Darauf wird verschiedentlich in der Literatur aufmerksam gemacht, auch in älteren Akten über das Recht von Dobel finden sich solche Feststellungen und die Folgerung daraus, es könne nicht ein Recht bestehen, wenn die Holzabgabe erbeten werden müsse [16]. Albert ist der Ansicht, in solchen Fällen liege absichtliche Verdunkelung des Rechtszustands vor. Man habe auf diese Weise versucht, die Nutzungen ihres Charakters als Servituten zu entkleiden und sie als Bewilligungen darzustellen, die im freien Ermessen der Forstbehörde lägen und jederzeit widerrufen werden könnten. Für Dobel scheint eine solche Vermutung nicht zuzutreffen.

Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil für die Ersitzung einer Dienstbarkeit nach württembergischem Privatrecht notwendig ist, daß die Ausübung nicht bittweise geschah. Eine bittweise Ausübung ist aber nicht gegeben, wenn der Ausübende dem Belasteten vorher anmelden muß, daß er die Nutzung erheben werde. Es kommt darauf an, ob wirklich die ganze Nutzung nur auf Ansuchen und Vergünstigung beruht. Die bei Holzrechten besonders in herrschaftlichen Waldungen häufige Bezeichnung „aus Gnade gegeben“ kann nicht immer als Beweis für ein bloßes „Precarium“ angesehen werden, sie ist oft nur der Ausdruck für das Herrschaftsverhältnis [17].

Da nun die Brennholzbezüge Dobels offenbar seit je auf Vergünstigung beruhen, scheidet Ersitzung als Rechtsgrund aus und so würde eine derartige „Rechtsverdunkelung“ ohne praktische Bedeutung geblieben sein.

Aus der unbeschränkten Nutzung entstand mit der Zeit die Zubilligung einer bestimmten Holzmenge, die jeder Familie im Jahr zustehen sollte [18]. Aus den Nachweisungen des Holzempfangs geht

---

[16]) Vergl. Schwappach, a. a. O. S. 28.

[17]) Lang, Handbuch d. Württ. Sachenrechts.

[18]) Schwappach schreibt in Dombrowskis Encyclopädie: „Immerhin darf man diese Beschränkungen der Rechtsbezüge nicht ausschließlich als Akte der Willkür betrachten, sondern muß bedenken, daß dieselben auf einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung ebenso eine im Interesse der Gesamtheit notwendige Maßregel waren, als im 19. Jahrhundert die vollstän-

hervor, daß solchen Verordnungen im allgemeinen Folge geleistet wurde. Wichtig ist die in dieser Zeit von der Forstverwaltung gemachte Feststellung, daß die von Dobel behauptete Praxis, alles dürre und zu Boden liegende Holz, Wind- und Schneebruch und Gipfel unentgeltlich zu erhalten, sich nicht ausgebildet hatte. Die Forstordnungen haben immer schärfer die Anschauung gesichert, die Nutzungen sollten dem Bedarf angepaßt werden und es dürfe nur ein Jahresbedarf im Jahre gefordert werden. Hätte die Bevölkerung Anspruch auf alles Dürrholz und Scheidholz gehabt, so wäre der Holzverbrauch ohne Zweifel ins Ungemessene gestiegen, weil die Familien bei unvorhergesehenen Naturereignissen weit mehr hätten nach Hause bringen können, als ihrem normalen Bedarf entsprach. Beck (a. a. O.) schreibt darüber: „Die Windbrüche oder Windfälle, das ist die vom Alter eingefallenen oder durch die Gewalt der Winde oder durch Ungewitter niedergerissenen Bäume werden ebenfalls zu der Forstgerechtigkeit (wie oben) referiert. Woran um so weniger zu zweifeln, wann der Forst-Herr zugleich auch der Wald-Eigentums-Herr ist. Denn da die stehenden Bäume als ein Teil des Grund und Bodens, dem Eigentums-Herrn des Waldes ohnstreitig zugehören, so müssen ihm notwendig auch die umgefallenen Bäume verbleiben, als deren Eigentum nicht nur so lange währet, als die Bäume auf dem Grund und Boden stehen, sondern er behält auch sein dominium in salvo, wann selbige gleich von dem Grund und Boden abgesondert, so daß er solche von einem jedweden zu vindicieren berechtigt ist.“ Burgsdorf, Forsthandbuch, III. Aufl. 1805, II, S. 179, gibt an, daß Windbrüche nur dann zu solchen Gerechtigkeiten zu rechnen wären, wenn sie ausdrücklich genannt sind. Pfeil, Neue vollständige Anleitung zur Behandlung usw., III. Abt. Forstpolizeilehre, 1845, S. 268, schreibt: „Bei der Unregelmäßigkeit des Windbruchs, welcher vielleicht Jahre lang wenig oder gar kein Holz liefert, dann mit einemmale nicht bloß Brennholz, sondern oft die besten Nutzholzstämme zur Benutzung bringt, ist das Recht darauf ohnehin nicht passend zur Befriedigung eines sich gleichbleibenden Brennholz-Bedürfnisses, zu welchem Zwecke es doch wohl ursprünglich überall nur eingeräumt worden ist.“

Zu vergleichen ist hier auch der heute geltende Rechtsgrundsatz bei Grunddienstbarkeiten, daß diese nach ihrem Maße „praedio utilis“ sein müssen (B. G. B. § 1019). Heute wäre eine Holzgerechtigkeit, wenn sie als Grunddienstbarkeit bestellt ist, insoweit nichtig, als sie auf mehr Holz gerichtet wäre, als dem herrschenden Grundstück zum Vorteil gereicht, wenn also ein Überschuß verkauft werden könnte. Ja sie wäre sogar ganz nichtig, wenn nicht angenommen werden

---

dige Beseitigung der Servituten“. Man darf eben solche Fragen nie unter dem Gesichtswinkel eines Rechtszustands betrachten, man muß sie vielmehr mit der Entwicklung der Rechtsnotwendigkeiten in Beziehung setzen!

könnte, daß sie auch ohne diesen nichtigen Teil bestehen sollte. (B. G. B. § 139).

Der Dobel-Rentkammerseite zunächst zugestandene Satz war 100 Klafter. Später wurden daraus 150 Klafter, schließlich im Jahre 1802 200 Klafter.

Dobel war von jeher eine arme Gemeinde, die von der Regierung am leichtesten durch Abgabe von Holz unterstützt werden konnte. Zeitweise fiel auch für die Regierung diese Abgabe nicht allzusehr ins Gewicht. Deshalb wurden Zugeständnisse oft verhältnismäßig leicht erreicht. Alle solche Unterstützungen waren aber als widerrufliche, nicht auf Dauer berechnete Maßnahmen gedacht. Ein Erlaß des späteren Königs Friedrich I. vom 9. August 1802 bestimmt:

„Der Bitte der Bürger von Dobel um verstärkte Brennholzabgabe soll nicht so entsprochen werden, daß ihnen die verlangten 400 (!) Klafter Scheuterholz aus Gerechtigkeit gegeben werden, hingegen wollen wir geschehen lassen, daß ihnen zu dem bisherigen Quanto jährlich 50 Klafter weiter abgegeben werden.“

Ein Erlaß des Königs vom 29. März 1806:

„Dem Gesuche Dobels um Vermehrung der Abgabe wird umso weniger willfahren, als sie die bisherige unentgeldliche Abgabe von jährlich 200 Klafter Brennholz als eine besondere Gnade zu erkennen hat und genug Gelegenheit zum Sammeln von bodenliegendem Holz ist.“

Wir erkennen in diesem Erlaß einen Ausdruck des absolutistischen Regiments, das um die Jahrhundertwende in Württemberg seinen Einzug gehalten hat. Wir sehen aber auch aus der raschen Aufeinanderfolge der Gesuche, daß die Gemeinde nie ruhte, eine Ausdehnung ihres Rechts zu versuchen. Vier Jahre später wurde Dobel „bis auf weitere Verfügung, ohne daß die Commun je ein Recht darauf gründen kann“, erlaubt, in dem von Baden eingetauschten Hüttwald an bestimmten Tagen Leseholz und dürres Abholz zu sammeln. Der Regierungswechsel 1816 und die Errichtung einer Verfassung wurden zu neuen Bitten benützt, es ist ein Erlaß von 1822 vorhanden, in welchem auf ein Gesuch Dobels um fernere Belassung in dem Genuß ihrer lagerbüchlichen Gerechtigkeit zu erkennen gegeben wurde, daß den Bittstellern darin nicht zu willfahren sei.

Die durch den Vertrag von 1837 erfolgte Festlegung der Menge hat dem bis dahin beobachteten Anwachsen des Nutzungsumfangs Einhalt geboten. Die Abgabe hat sich nun seit der Anerkennung um das doppelte erhöht.

Die Nutzungsrechte wiesen sehr häufig bis zu ihrer Fixierung eine solche Entwicklungsrichtung auf. Es führt nicht immer zum Ziel, dafür als Ursache und Rechtfertigung die Herkunft aus früherem Miteigentum anzugeben, oder aus der freien Mark. Freilich würde, wo Miteigentum noch bestünde, die Nutzung der Bürger entsprechend

dem Bevölkerungszuwachs gestiegen sein, soweit die Nutzungsmöglichkeiten es erlauben. Doch ist die Eigentumsentwicklung meist andere Wege gegangen, als daß eine rechtliche Möglichkeit für ein derartiges Wachsen des Nutzungsumfangs gegeben gewesen wäre. Die Nutzungserweiterung stellt sich deshalb in den meisten Fällen, wo nicht alte Urkunden eine solche Entwicklung als ein Recht ausweisen, als irgend eine Vergünstigung dar. Als Erklärung für diese und dafür, daß aus Vergünstigungen oft Rechtsansprüche nachträglich wiederentstanden sind, wird man die früher mangelnde Überwachung ansehen müssen, die allgemeine Rechtsunsicherheit [19]) und örtliche Verschiedenheit der Rechtsanschauungen. Später dann vor allem die neuen Staatslehren, die neuen Auffassungen über die Aufgaben des Staats, besonders über das Staatseigentum, das allmählich sich aus dem landesherrlichen Besitz herauskristallisierte. Die Behandlung von Nutzungsrechten muß anders sein, solange der Landesherr mehr oder weniger hinsichtlich des Waldes nur sich selber verantwortlich ist, als wenn er, nicht persönlicher Eigentümer, die Verwaltung eines Staatsguts vor seinen Untertanen verantwortet. Das wachsende Interesse der Länder, einen großen Teil der rasch ansteigenden Staatsausgaben aus den Einkünften der Domänen zu decken, die ja schließlich in vielen Staaten, auch in Württemberg für reine Staatsgüter erklärt wurden, machte es notwendig, die Verhältnisse der darunter fallenden Waldungen zu klären. Dazu gehörte, daß die Nutzungsrechte in ihrem Umfang auf ein bestimmtes Maß gebracht wurden, um so einen besseren Überblick zu erhalten, auf den die Landesherrn, solange sie noch das persönliche Eigentum hatten, verzichten konnten. Diese Entwicklung hat ihren Höhepunkt gerade ungefähr in der Zeit, in welche der vorliegende Vertrag fällt.

Nur noch eine Erweiterung hat das Brennholzrecht von Dobel-Rentkammerseite erfahren, die auf den besonderen Umstand der Einführung des Metermaßes zurückzuführen ist, und die, soweit man den Akten entnehmen kann, nicht ein Zugeständnis sein sollte, sondern wohl als Erweiterung gar nicht aufgefaßt worden ist.

Im Erlaß der Forstdirektion vom 14. März 1871 wird die Umrechnung von 150 Klafter Nadelscheiter in 550,23 Rm,
150 Klafter Prügel in 550,23 Rm,
5000 Stück Wellen in 4641,5 = 4642 Stück
Wellen neuen Maßes genehmigt.

Vorher hatte der Gemeinderat gegen diese Umwandlung protestiert, denn die Berechtigten würden durch sie empfindlich geschädigt. Und zwar deshalb, weil die längeren Stücke des Klaftermaßes wegen ihrer Verwendbarkeit zur Herstellung von Schindeln besser bezahlt worden wären. Ein 4 Schuh langes Scheit gab die vierfache

[19]) Vergl. Schwappach a. a. O., S. 14.

Schindellänge, bei der neuen Länge von $3^1/_2$ Schuh ging ein halber Schuh verloren. Auch bei den Wellen wollten die Berechtigten das Umrechnungsgesetz nicht für sich gelten lassen, sondern verlangten nach dem neuen Maß ebenfalls 5000 Wellen.

Wenn der Schaden der geringeren Länge auch nicht abgesprochen werden kann, so wurde er durch die Umrechnung ausgeglichen. Nach dem Gesetz (Reg. Bl. 1871, S. 120) wären 300 Klafter gewesen 300. 3,38604 = 1015,812 Rm., gewährt wurden aber 1100,46 Rm. Dieses andere Maß kam von der Errechnung 6 . $6^1/_2$. 4 Schuh anstatt 6 . 6 . 4 Schuh = 1 Klafter. Man hatte also der Umrechnung das Waldmaß zugrundegelegt, ohne zu bedenken, daß ja auch bei den Raummetern ein solches üblich bleiben würde, da man es wegen des Schwindens gar nicht entbehren konnte! Dieses Vorteils scheint sich auch die Gemeinde bewußt geworden zu sein, trotzdem unterwarf sie sich der Annahme des Metermaßes nur unter Wiederholung ihres Protestes.

Seit der Umrechnung werden 550 Rm Scheiter und 550 Rm Prügel in Natur gewährt, die 2mal 0,23 Rm, die sogenannten Bruchmeter in Geld unter Anwendung der jeweiligen Revierpreise abzüglich Hauerlohn.

Die Brennholzberechtigung von Dobel-Rentkammerseite ruht heute auf dem ganzen Staatswald des Forstamts Neuenbürg, soweit er auf Dobler Ortsmarkung liegt. Ausgenommen sind wenige Parzellen, die später zum Staat kamen, als die Berechtigungsgrenzen festgelegt worden waren. Subsidiär belastet sind einige Abteilungen auf Markung Dennach. Ähnlich sind die Rechte der Klosterorte und das Bauholzrecht der Rentkammerseite auf bestimmte Flächen begrenzt. Soweit die Berichte zurückreichen, wurden von den verschiedenen Gemeinden nur bestimmte Waldungen zum Holzsammeln benützt. Darüber waren Vereinbarungen getroffen. Zu Zeiten, da die Waldungen, die der Rentkammerseite zustanden, vorwiegend mit Jungwuchs und Stangenhölzern bestockt waren, in welchen es wenig Leseholz und noch weniger Streu gab, gingen die Bauern auf die kirchenrätliche Seite. Gleiche Abmachungen bestanden auch mit der Nachbargemeinde Dennach. Da diese Möglichkeit aber von den Rentkammerlichen sehr ausgenützt wurde, beschwerte sich Dennach schließlich darüber und wies darauf hin, Dobel könnte seines Rechts auf den eigenen Flächen verlustig gehen, wenn es allzulange ruhe, da man annehmen müsse, die Forstverwaltung könne die Nutzung ganz verbieten, wenn sie eine gewisse Zeit nicht erhoben wurde.

Die Rechte der Klosterseite von Dobel sind in manchen Punkten anders geartet. Dieser Teil des Orts hat offenbar schon seit Jahrhunderten in den Waldungen des Klosters Herrenalb bodenliegendes dürres Holz, Reisig und kleine, nicht spältige Gipfel gesammelt. Die Gemeinde vertrat stets den Standpunkt, das Recht sei unbestritten und das Gegenteil läßt sich nicht nachweisen. Auch hier mangelte es nach dem dreißigjährigen Krieg an sicheren Unterlagen

über die Gerechtigkeiten und nur wenige alte Partikularien geben dürftige Fingerzeige. Erst Ende des 18. Jahrhunderts hat der Kirchenrat durch eine gründliche „Innovation“ dieser Unbestimmtheit Grenzen gesetzt. Gestützt teils auf die vorgeblichen Observanzen, teils auf Urkunden wurden zwei grundlegende Dokumente errichtet, die von allen damaligen Einwohnern auf klösterlichem Boden durch Unterschrift anerkannt wurden: 1789/90 eine Beschreibung der zum unentgeltlichen Bauholzgenuß berechtigten und der nicht berechtigten Gebäude mit einem Anhang über die Brenn-, Lese- und Klotzholzgerechtigkeiten. 1794 einen Forst- und Waldnutzungsetat über sämtliche Waldungen, mit einer Waldordnung und einem Anhang über die Waldservituten.

Danach hatten die Hintersassen „das notwendige Scheuterbrennholz um einen billigen Preiß“ zu beziehen. Dieser betrug 1789 24 Kreuzer für das Klafter, während zur selben Zeit in den umliegenden Revieren 40 Kreuzer gefordert wurden. Vorher war der Preis noch niedriger gewesen. In den älteren Zeiten, da es in den Klosterwaldungen überflüssig viel Holz gab, wurde den Hintersassen das Klafter zu 4 Kr. überlassen, Leseholz und Afterschlag umsonst. 1731 wurde für Scheiterholz ein Preis von 5 Kr. festgesetzt, und für Leseholz ein solcher von 3 Kr. je Klafter eingeführt. Mit dem Steigen der Holzpreise wurde in der Folgezeit die Abgabe für das „ordentliche Brennholz“ erhöht, 1744 auf 8 Kr., 1762 auf 12 Kr., 1771 auf 15 Kr., 1779 auf 20 Kr. und bei der Innovation auf 24 Kr. Beim Leseholz blieben aber die ursprünglichen 3 Kreuzer bestehen, und indem man berechnete, daß Bedarf und Möglichkeit, zu sammeln etwa 5 Klafter davon jährlich für eine Familie ergaben, mußten 15 Kreuzer entrichtet werden.

Aus den Reskripten der herzoglichen Regierung vom 16. August 1791 und 15. April 1800 ergibt sich, daß die Ausübung des sogenannten Leseholzrechts, soweit sie den Klosterorten zugestanden ist, „eine Vergünstigung der Herrschaft darstellt, die jederzeit widerrufen werden könne“.

Wenn das Leseholz nicht ausreichte, wurde der Mangel durch bodenliegende Gipfel und „Reste von andrem spältigen Holz“ ausgeglichen. Auf diese Gewohnheit geht ein Beschluß des Civilsenats des Kreisgerichts zu Tübingen vom 20. Jan. 1829 zurück, daß die Klosterorte außer dem eigentlichen Lese- und Brockelholz auch die „übrige Art von Holz“ sich aneignen dürfen, „sofern solches auf dem Boden liegt oder mit dem stehenden Stamm nicht mehr verbunden, dabei dürr oder abgängig und nicht spältig ist, d. h. nicht in solche Scheiter, die sich in ein stereometrisches Maß bringen lassen, verspalten werden kann.“

Die allgemeinen Verordnungen über die Ausübung des Rechts scheinen von den Klosterorten wenig beachtet worden zu sein, was die bis in die neuere Zeit hinein sehr zahlreichen Bestrafungen zeigen.

Der wesentliche Unterschied zwischen Kloster- und Rentkammerseite ist also der, daß jene das Brennholz zwar verbilligt, diese aber umsonst erhält. Aus diesem Grunde fühlte sich die Klosterseite stets gegenüber der Rentkammerseite benachteiligt, und versuchte, Gleichstellung zu erreichen. Jedoch ohne Erfolg. Nach dem Regierungsantritt Herzog Friedrich Eugens wurde 1794 in Stadt und Land Neuenbürg die Erbhuldigung vorgenommen. Dabei haben

„einige von der Commun Dobel die Anzeige gemacht, daß nur ein Teil der dortigen Bürgerschaft des Genusses von unentgeldlichem Bau- und Brennholz aus dem sogenannten Hagelwald froh würden, ein anderer aber davon ausgeschlossen sei."

Damals wurde vom Schultheißen Kappeler festgestellt, daß diese Teilung gerechtfertigt sei, so wie er sie aus zwanzigjähriger Erfahrung kenne. Es heiße zwar im Dorfbüchle, „den Bauern zu Dobel müsse man nach Notdurft Bauholz und Brennholz geben", aber „sie können auf keine Art und in keiner Forstrechnung Beweis tun", daß die Bewohner der kirchenrätlichen Seite je unentgeltlich Brennholz bezogen hätten. Wenn dazu ein Recht bestünde, so wäre es sicher schon früher geltend gemacht worden,

„gleichwie schon mehrere Schulzen vor mir auf kirchenrätlicher Seite dahier seßhaft gewest sind und die stärksten Bauerngüter besessen haben, wenn diese im Recht sich beglaubt hätten in diesem Fall, so würden sie exerciert haben und es niemal ausgelassen haben."

1822 erklärte der Gemeinderat, die Rentkammerseite sei „keinesfalls gewillt, die Klosterseite partizipieren zu lassen", man müsse sich an „das bestehende Recht" halten.

Daß ein Zusammenhang zwischen den Holzrechten und den Fröndeabgaben und Fronleistungen der Gemeinde bestanden haben könnte, davon steht in den Dokumenten nichts. Offenbar standen diese Bezüge und die dafür zu entrichtenden Gebühren in keiner Verbindung mit der Lehnspflicht und deren drückenden Lasten.

Dem deutschen Privatrecht sind solche Gegenreichnisse der Berechtigten eigentümlich, die in Leistung von Diensten, Naturalien oder Geld bestehen. Aber die meisten Gegenleistungen erscheinen nur als eine Vergütung für die Bemühungen des Waldeigentümers bei der Anweisung des Holzes, Stammgelder, Rittgeld (vergl. unten § 11 des Vertrags von 1837), oder als Beitrag zu den Verwaltungskosten, oder als Ersatz von Auslagen, wie die Rückvergütung des Hauerlohns. Wegen der Ablösung ist es wichtig, ob eine solche Leistung ein Gegenreichnis für die Servitut ist, oder nicht, weil Aufhebung, Ablösung und Regulierung von Fronen und Abgaben staatsrechtlicher Natur oder aus grundherrlichem Verhältnis nach den Gesetzen über die Grundentlastung zu beurteilen und zu bewerkstelligen ist.

Die verlangte und im Vertrag ausdrücklich festgehaltene Wiederherstellung verdorbener Waldwege, die bei der Abfuhr des Gerech-

tigkeitsholzes benützt wurden, ist sicher keine Fron öffentlich-rechtlichen Ursprungs oder des grundherrlichen Verbands, sie entspringt vielmehr dem Grundsatz pfleglicher Ausübung der Rechte. Wenn das Recht nicht mehr ausgeübt wird, werden die Wege nicht mehr verdorben, dann soll auch, wie später ausdrücklich durch Vertrag festgelegt wurde, die Fron entfallen. Eigentlich ist hier der Ausdruck „Fron" überhaupt nicht angebracht, er wird nur von alters her auch für solche Leistungen gebraucht, weil man früher keinen Unterschied machte. Oft werden die eigentlichen Fronen und die Gegenreichnisse gar nicht mehr reinlich auseinnandergehalten werden können, weil die Zeit viele Unterschiede verwischt hat, oder neue Unterschiede erst entstehen ließ.

In der Vorgeschichte des Vertrags spielten noch einige andere Nutzungen eine Rolle, die von der Gemeinde ausgeübt wurden. Das eine war der Bezug von Deck- und Schindelholz neben dem Bauholz, das andere war die Schafweide.

Der Bezug von Deck- und Schindelholz war durchaus nicht als ein Recht zu beweisen. Kurz vor den Verhandlungen mit Dobel waren zwei andere Gemeinden mit ähnlichen Ansprüchen vom Gerichtshof abgewiesen worden. Das stärkte die ablehnende Stellung der Forstverwaltung, da gleiches auch für Dobel als sicher angenommen werden konnte. Einen Verzicht auf dieses „Recht" wollte die Gemeinde gegen Erhöhung der Holzabgabe anbieten. Die Frage wurde später noch einmal erörtert, als durch Verordnung vom 13. April 1908 die Verwendung von Schindeln zum Dachdecken verboten wurde. Die Gemeinde verlangte daraufhin noch einmal Ersatz für die Schädigung ihres angeblichen Rechts. Sie wollte Holz zu beliebiger Verwendung. Diesmal sollte das Recht aber nicht als eine gesonderte Berechtigung bestehen, sondern einen Teil des Bauholzbezugs ausmachen. Es wurde entschieden, daß ein solches Recht ebenfalls nicht bestehe, Schindeln gehören nicht zum Bauholz.

Bei der Schafweide bestand die Schwierigkeit, daß nicht nur die Rentkammerseite, sondern die ganze Gemeinde daran teilnahm. So konnte und wollte der eine Teil nicht darauf verzichten. Andrerseits wollte die Forstverwaltung dieses — übrigens umstrittene — Recht wegen seiner großen Nachteile für die Wirtschaft unter allen Umständen beseitigen. Es konnte lange keine Einigung darüber erzielt werden. Da kam der Forstverwaltung ein anderer Umstand zu Hilfe: Die Gemeinde überzeugte sich langsam von den Nachteilen ihrer Schäferei für die viel wichtigere Hornviehweide und schaffte die Schafe in kurzer Zeit bis auf wenige ab, die der Einfachheit halber zu den Ziegen getrieben wurden. Also konnte man damit rechnen, daß Schafherden künftig den Staatswaldungen nicht mehr zur Last fallen würden. Das ermöglichte, den Schafweideverzicht aus dem Vertrag wegzulassen.

Der Vertrag von 1837.

Auf Grund einer Vergleichsverhandlung am 18. September 1836 und des Dekrets der Kgl. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vom 1. September 1837 [20]).

§ 1.

Der vormals rentkammerlichen Gemeinde von Dobel werden unter Verwahrung gegen eine Rechtsansprache auf die Erhöhung ihrer bisherigen Brennholzbezüge zu ihrer häuslichen Notdurft jährlich und für alle Zeiten unveränderlich 150 Klafter Scheiter in Nadelholz, Birken und Eichen, 150 Klafter in derlei Prügel mit Einschluß des Buchenholzes und 5000 Stück Reisigwellen, in denselben Holzarten bestehend, festgesetzt und zur selbstbeliebigen Verteilung unter die aktiven Bürger und die eine eigene Haushaltung führenden Witwen unentgeldlich gegen Ersatz des Macher- und Setzerlohns in den vormals rentkammerlichen Staatswaldungen und in dem von der Krone Baden eingetauschten Hüttwald und Eschbach soweit sich das Bereich ihrer Ortsmarkung erstreckt und wenn die Schlagerzeugnisse davon nicht zureichen würden, in dem Horntann mit Ausschluß der Berghalde und Schwabhausen angewiesen.

§ 2.

Im Falle es je an Scheitern der gedachten Holzgattungen mangeln sollte, sind die Grundholden gehalten, tauschweise für 1 Klafter Scheiter 2 Klafter Prügelholz zu nehmen. Ein Tausch, wonach sie weniger, als die 300 Klafter Scheiter und Prügelholz erhalten würden, bleibt einer besonderen übereinkunft unterstellt.

§ 3.

Zum Prügelholze werden alle diejenigen runden Holzstücke gerechnet, welche 4 Schuh lang und am dünnen Ende noch 2 bis 4 " stark sind, alles schwächere Holz kommt in die Reisachwellen und das stärkere wird zu Scheitern aufgespalten. Es kann aber auch zum Prügelholz solches gespaltenes Holz gegeben werden, das der geringen Qualität wegen bis daher damit vereinigt worden ist. Zum Scheiterholz wird nur durchaus gesundes Holz verwendet und das angefaulte als Ausschußholz verwertet.

§ 4.

Die Finanzverwaltung behält sich vor, wie bisher ohne Einsprache der Berechtigten Waldveräußerungen unbeschadet der nachhaltigen Befriedigung ihres Beholzungsrechts vorzunehmen.

§ 5.

Die Gemeinde kommt von dem Etatsjahre 1836/37 an gerechnet in den Genuß der erhöhten Holzabgabe, und wird ihr von dem Holz-

[20]) Das Original des Vertrags wurde im K. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart niedergelegt.

schlage 37/38 das nun im Rückstande befindliche Holzquantum verabreicht. Die Holzabgabe erfolgt in fortlaufenden Nummern und können daher keine Prügelbeugen zu anderweitigen Bestimmungen ausgewählt werden, ehe die Berechtigten ihre Holzabgabe in der Nummernfolge vollständig angewiesen erhalten haben werden. Die Holzanweisung erfolgt mittelst eines Nummernverzeichnisses an den Holzbesorger der Gemeinde, der dafür zu bescheinigen und die Einhaltung der Holzabfuhrtermine durch eine schleunige Repartition zu bewirken hat.

§ 6.

In Absicht auf das Leseholzsammeln und die Stumpenholznutzung, welche ohne Anerkennung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit und beschränkt nach allgemeinen forstpolizeilichen Grundsätzen in den § 1 gedachten Staatswaldungen und rentkammerlichen Ortsmarkung gestattet ist, wird festgesetzt, daß zum Leseholzsammeln die unbemittelten rentkammerlichen Grundholden in jeder Woche der Dienstag und Donnerstag, jedoch ohne Gebrauch von Wagen, Karren, Schlitten und schneidenden Instrumenten und zur Stockholzgewinnung im Frühjahr ein Monat nach vorangegangener Weisung im Walde Zeit gegeben wird. Da, wo Nachwuchs vorhanden ist, darf das Stumpen- oder Stockholz nur durch Abschroten oder Abspalten bewerkstelligt werden und wenn es verlangt wird zur Schonung des Waldes an die Wege getragen werden. Die Abfuhr des Stockholzes darf bei Strafe erst dann stattfinden, wenn der Förster den Abstich desselben vorgenommen hat. Sowohl über die Leseholz- als Stockholz-Petenten hat der Ortsvorstand dem Revierförster im Monat September jeden Jahres ein Namensverzeichnis einzuhändigen, worauf Ort und Zeit zu diesen Nutzungen bestimmt wird.

§ 7.

Der Verkauf des Gerechtigkeitsholzes, sowie des Lese- und Stockholzes bleibt fortan den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verboten.

§ 8.

Den Holzmacher- und Setzerlohnbetrag haben die Berechtigten in einer Summe acht Tage nach der Holzanweisung der Forstkasse zu vergüten. Bei der Verabstreichung des Holzaufbereitungsgeschäfts wird den unterrichteten Holzhauern von Dobel Gelegenheit werden, denjenigen Schlag zur Aufbereitung übernehmen zu können, auf welchen ihre Holzabgabe angewiesen ist.

§ 9.

Den Grundholden wird wegen der längere Zeit angedauerten Unterhandlungen und deshalb verspäteten Erhöhung der Brennholzabgabe die unentgeldliche Abgabe von 200 Klafter tannen Scheiter semel pro semper als Entschädigung verwilligt, wofür sie den Macher- und Setzerlohn zu vergüten haben. Dagegen wird

§ 10.

auf die bei dem Civilsenate des Kgl. Gerichtshofes zu Tübingen wegen entgangenen Deck- und Schindelholzes eingeklagte Entschädigungsforderung für das Vergangene und Zukünftige auf alle Fälle verzichtet.

§ 11.

Die herkömmliche Abgabe an die Forstkasse für das empfangene Brennholz wird ihnen von 1836/37 an ganz erlassen.

§ 12.

Da zur Abfuhr des Gerechtigkeitsholzes die Waldwege benützt und verdorben werden, so verpflichten sich die Berechtigten, nach beendigter Holzabfuhr die von ihnen gebrauchten Wege unter Aufsicht eines Forstdieners herzustellen und hierzu einen Tag Wegarbeit zu leisten. Eine Personalfreiheit findet nicht statt und im Falle keine Wegreparationen nötig sind, soll kein Surrogat für diese Dienstleistung angesonnen werden.

§ 13.

Aus gegenwärtigem Vertrag werden weder Praktifikationssporteln noch Accise oder sonstige Abgaben bezahlt. Endlich

§ 14.

verzichten beide kontrahierende Teile auf die Läsions- wie überhaupt auf jede Klage, durch welche die Gültigkeit dieses Vertrags jetzt oder in der Folge angefochten werden könnte.

Dobel, 10. Oktober 1837.

Unterschriften.

Nachtragsvertrag vom 31. 3. 1846.

§ 1. Die Gemeinde übernimmt die Verbindlichkeit, die durch die Abfuhr ihres Gerechtigkeitsbrennholzes verdorbenen Waldwege wieder in fahrbaren Zustand zu setzen, die hierauf bezügliche Leistung, die sich ausschließlich auf Handarbeit beschränkt, darf jedoch die Zeit eines Tages nie und unter keinen Umständen überschreiten.

§ 2. Ist nach erfolgter Abfuhr in Beziehung auf die Wegunterhaltung kein Schaden erwachsen, so kann auch die Gemeinde zu einer diesfallsigen Leistung nicht gehalten werden. Ebenso kann sie, wenn die Ausbesserung der verdorbenen Wege nicht einen vollen Tag erheischt, auch nur für diese Zeit in Anspruch genommen werden.

§ 3. Sollte zwischen der Gemeinde und der kgl. Finanzverwaltung in Bezug auf die verschiedenen Gerechtsamen der ersteren später ein Ablösungsvertrag zustandekommen, so darf für die in Frage stehende Leistung von Seiten des Staats oder der kgl. Finanzverwaltung nicht die geringste Anrechnung oder Abzug an den Entschädigungsforderungen der Gemeinde in Antrag gebracht werden.

§ 4. Sollte ein Waldweg, auf welchem das Gerechtigkeitsbrennholz abgeführt wird, derart verdorben sein, daß eine Abfuhr auf demselben lästig und beschwerlich würde, so behält sich die Gemeinde bevor, schon vor der Holzabfuhr einen Tag Arbeit auf jenen Weg zu verwenden. In diesem Fall kann letztere nicht gehalten werden, nach der Abfuhr noch einen Tag Arbeit zu leisten. Seither zurückgebliebene Leistungen dürfen nicht nachgeholt werden.

Einige prinzipielle Fragen über die Ausführung der Verträge.

Die Ausführung solcher Verträge, besonders der Bestimmungen über die Holzarten, über Qualität und Aufbereitung haben überall Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen zur Folge.

Die erforderlichen Sortimente können häufig nicht durch normale Aufbereitung des Anfalls in hinreichender Menge gewonnen werden, so daß man oft in bedenklichem Umfang gezwungen ist, Nutzholz zu Brennholz zu zerschneiden. Über diese Notwendigkeit wird ja in der ganzen einschlägigen Literatur Klage geführt. Die wachsenden Erkenntnisse über die Eigenschaften und Fehler des Holzes und seine davon abhängige Verwendbarkeit brachten eine allmähliche Änderung des Qualitätsbegriffs und damit gesteigerte Anforderungen seitens der Berechtigten, die zwar erklärlich, aber rechtlich nicht begründet sind. Die Aufbereitung, die offenbar nach den allgemein gültigen Vorschriften geschehen soll, da der Vertrag hierüber nichts besagt, war den Änderungen dieser Vorschriften unterworfen.

Um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, ist eine sehr peinliche Beaufsichtigung der Aufbereitung notwendig. Oft glaubten die Berechtigten Anlaß zu Beschwerden zu haben, sehr häufig zu Unrecht. Auch der umgekehrte Fall kam vor. Die Holzhauer sind zum größten Teil selbst Berechtigte. Sie benützten z. B. gern die Gelegenheit, die mangelnde Vertrautheit eines neu aufziehenden Forstamtsvorstands zu mißbrauchen, indem sie das Gerechtigkeitsholz nach Qualität und Dimensionen in außerordentlich üppiger Weise aufbereiteten. Wenn dann die strenge Einhaltung des vertraglichen Maßes verlangt wurde, so suchten sie sich darüber hinwegzusetzen. Und doch konnte durch scharfes Durchgreifen wenigstens vorübergehend das sonst notwendige Zersägen von Nutzholz unterbunden werden. Der Dobler Gemeinderat hat sich einmal entrüstet gegen ein solches Vorgehen verwahrt und wollte bereits aus der Gewohnheit ein Recht auf Gewährung eines Übermaßes ableiten. Von einem solchen Recht kann aber gar keine Rede sein. (Das sog. Waldmaß bleibt davon freilich unberührt!)

Im folgenden sollen kurz noch einige prinzipielle Fragen besprochen werden, die sich aus dem Vertrag ergeben haben und die

allgemeines, über den einen Fall von Dobel hinausgehendes Interesse haben.

Zuerst als Grundlage für das später zu besprechende Rechtsverhältnis, die Frage nach der Partei der Berechtigten.

Bei den Verhandlungen traten die rentkammerlichen Einwohner von Dobel als Partei gegen den Fiskus auf und es bestand auf keiner Seite ein Zweifel, daß die Gesamtheit der vormals rentkammerlichen Grundholden das berechtigte Subjekt sei und daher zum Vertragsabschluß zuständig. Später wurde jedoch die politische Gemeinde als berechtigtes Subjekt angesehen und die bürgerlichen Collegien von Dobel als gesetzliche Vertreter der Berechtigten anerkannt. Nach dem Wortlaut des Vertrags könnte man annehmen, daß die vormals rentkammerliche Gemeinde als eine Art Nutzungsgemeinde innerhalb der politischen Gemeinde angesehen worden ist. Für eine solche Ansicht würde sprechen, daß auch heute noch ein gewisser Gegensatz zwischen den Berechtigten und der politischen Gemeinde besteht, indem die Gemeinde von den Nutzungen der rentkammerlichen Einwohner beträchtliche Steuerumlagen erhebt. Dagegen ergeben die oberamtlichen Akten und die Akten der Kreisregierung, daß die Brennholzbezüge der Angehörigen der Rentkammerseite seit sehr langer Zeit durch die Vermittlung der politischen Gemeinde gegangen sind. Auch haben sich aus dem Brauch, daß die Gemeinde das Holz verkauft und den Erlös unter die Berechtigten verteilt, keine Unzuträglichkeiten ergeben. Außerdem wurde bei verschiedenen Vorgängen vom Oberamt und von der Kreisregierung ausdrücklich die Gemeinde Dobel der Finanzkammer gegenüber als das berechtigte Subjekt angesehen. Eine irgendwie organisierte Gesamtheit der vormals rentkammerlichen Grundholden wird nirgends genannt und hat vielleicht nie bestanden. Sondern es hat sich die Übung herausgebildet, die politische Gemeinde als berechtigt anzusehen, jedoch so, daß diese verpflichtet ist, das Brennholz oder den dafür geleisteten Ersatz an die Bürger auf der Rentkammerseite zu verteilen.

Die Frage, zu wessen Gunsten die Berechtigung bestehe, wird noch besonders bei der Erörterung der Rechtsnorm hervortreten, unter welche die Nutzung fällt. Zunächst sind zwei Vorfragen zu entscheiden:

Die erste, ob die beiden Seiten von Dobel in früherer Zeit eine getrennte Gemeindeverwaltung und gesondertes Gemeindevermögen besaßen, oder ob sie immer eine einzige politische Gemeinde gebildet haben. Aus den Akten geht dazu hervor, daß Dobel sicher schon sehr lange, wahrscheinlich stets eine einzige politische Gemeinde war. So äußerte sich auch der Gemeinderat:
„Die rentkammerliche Gemeinde Dobel war früher zur herzoglichen Rentkammer, die klösterliche zum Kloster Herrenalb lehnspflichtig, beide Seiten bildeten aber von jeher eine politische Gemeinde mit gemeinschaftlicher Verwaltung.“

Die zweite, ob zur Teilnahme am Genuß der Berechtigung der Besitz des Bürgerrechts von Dobel und Eigentum eines ehemaligen rentkammerlichen Lehens auf Dobler Markung, Haus oder Grundstück, oder nur das eine oder das andere erforderlich ist. Ob also ein Bürger von Dobel, der auf der Rentkammerseite nur zur Miete wohnt, oder ob ein Bürger einer fremden Gemeinde, der auf der Rentkammerseite ein Grundstück oder Haus besitzt und bewohnt, ebenfalls an dem Gerechtigkeitsbrennholz teilnimmt. Auch darüber liegt eine Äußerung des Dobler Gemeinderats aus dem Jahr 1795 vor, nach welcher die Teilnahme nur vom Besitze des aktiven Bürgerrechts abhängig ist und davon, daß der betreffende Bürger auf der Rentkammerseite wohnt, gleichgültig, ob als Mieter oder als Eigentümer. Anders liegen die Verhältnisse beim Bauholzrecht der Rentkammerseite, wieder anders beim Bauholzrecht der Klosterorte. Bei diesen ruht das Bauholzrecht auf bestimmten Gebäuden, von denen eine Beschreibung vorhanden ist, bei der Rentkammerseite ruht auch dieses Recht nicht auf bestimmten Grundstücken, sondern es nimmt daran jeder Bürger teil, der auf der Rentkammerseite Grund- oder Hausbesitzer ist. Das wurde durch ein Urteil des I. Civilsenats des Kgl. Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 10. Juli 1891 festgestellt.

Wie man nach diesen Grundlagen heute in den Genuß der rentkammerlichen Rechte kommt, bestimmt die Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1930 [21]).

Im Nachtragsvertrag tritt die Gemeinde als Vertragspartei auf, nicht „die Berechtigten". Doch hätte man vielleicht besser an der alten Formulierung festgehalten. Diese Ansicht möchte ich mit den Schwierigkeiten begründen, die das Jahr 1892 brachte.

In den Jahren bis dahin hatten zuletzt regelmäßig etwa 97 Bürger an den Arbeiten teilgenommen, 1892 erschienen nur 57. Auf Befragen erklärte der Gemeindepfleger, der Gemeinderat sei der Ansicht, „daß seinerzeit, als der Vertrag zustande kam, denselben 57 Personen unterschrieben haben, deshalb können jetzt auch nicht mehr als 57 Personen herangezogen werden."

Dieser Ansicht steht gegenüber, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1885, Art. 31 bzw. 21 (Reg. Bl. S. 257) [22]) die Arbeit von sämtlichen im Genuß des Rechts stehenden Bürgern zu leisten ist. Als im Genusse stehend müssen nach dem Vertrag von 1837 „die vormals rentkammerliche Gemeinde", nämlich „alle aktiven Bürger und die eine eigene Haushaltung führenden Witwen" angesehen werden. Deren Zahl steht nicht für alle Zeiten fest, deshalb ist in Übereinstimmung mit dem Vertrag die Arbeit nach dem Gesetz von 1885 zu leisten.

---

[21]) Reg.-Bl. S. 45.

[22]) Neuerdings: W. Gemeindeordnung von 1930.

Zum Vergleich muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß bei anderen Holzberechtigungen im Schwarzwald eine Fixierung der Zahl der Fronpflichtigen besteht [23]).

Eine weitere Frage allgemeineren Interesses ist im § 2 des Vertrags von 1837 gegeben:

Es ist zunächst auffallend, daß zwei Klafter Prügel einem Klafter Scheiter gleichgesetzt wurden. Denn nach den damaligen Preisen war der Wert von zwei Klafter Prügeln auch bei Berücksichtigung des doppelten Hauerlohns immer noch höher. Ein solcher Ersatz ist aber allgemein bei derartigen Verträgen üblich gewesen. Für die Dobler Berechtigten war trotzdem der ideelle Wert von einem Klafter Scheiter höher, wegen der Verwertbarkeit zur Herstellung von Schindeln. Aus diesem Grund war wohl auch ein Tausch, wonach sie weniger als 300 Klafter Scheiter + Prügel erhalten könnten, also im selben Verhältnis Scheiter für Prügel, offen gehalten.

Die Notwendigkeit des Ersatzes ist nicht nur deshalb eingetreten, weil es sehr häufig überhaupt an Scheitern mangelte. Es hat sich auch aus anderen Gründen eine Schwierigkeit ergeben. Es heißt im Vertrag, daß auch Holz aus dem Horntann angewiesen werden könnte, wenn die S c h l a g e r z e u g n i s s e sonst nicht zureichten. Nun haben die Berechtigten — wahrscheinlich auch im Hinblick auf den Vertrag der Klosterorte [24]) — aus diesem Satz abgeleitet, sie brauchten kein Holz aus Durchforstungen und von zufälligen Ergebnissen anzunehmen. Schlagerzeugnis sei nur der Anfall der Hauptnutzung. Der Grund für diese Auslegung war, daß die Forstverwaltung gelegentlich buchene Durchforstungsprügel statt Nadelprügeln oder als Ersatz für Scheiter abgeben mußte, weil solche in der Zeit, in der man reine Nadelbestände erziehen wollte, oft reichlich anfielen. Die Berechtigten wollten dagegen möglichst wenig buchene Prügel, die nur zum Brennholz taugten.

Kann aber überhaupt das Wort „Schlagerzeugnisse“ so ausgelegt werden, wie es die Berechtigten versuchten? Der Begriff „Schlag“, von dem auszugehen ist, ist in der Literatur unsicher (vergl. C. Wagner, Lehrb. d. theor. Forsteinrichtung, S. 127), noch unsicherer war er immer im Sprachgebrauch. Die Entscheidung der Frage kann am besten durch einen geschichtlichen Rückblick herbeigeführt werden:

Der Schlagbegriff der älteren Zeit wird besonders deutlich an der Schlageinteilung, die um die Wende des 16. zum 17. Jahrhunderts vielfach die Regel geworden war, und die von da an hineinragt in

---

[23]) Z. B. bei den Holzrechten der Klosterorte, wie Eintragungen in alten Güterbüchern zeigen. Dort diente als Anhalt für die Festlegung die Zahl der bei Vertragsabschluß vorhandenen selbständigen berechtigten Haushaltungen (Räuche).

[24]) Dort heißt es, das Holz sei zu liefern, „wie und wo es der Schlag gibt.“

den schlagweisen Hochwald der neueren und der neuen Zeit[25]). Vorher herrschte meist planloses Hauen für verschiedene Zwecke, „Kohlhäue“, „Bauholzhäue“, „Häue vor die Bergwerke“, erst allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß es vorteilhafter sei, jeweils an bestimmtem Ort zu schlagen und nach dem Einschlag zu sortieren. Auch das neben den Schlägen noch beibehaltene „Ausleutern“ und „Ausziehen“ hat man um die Mitte des 18. Jahrhunderts wieder aufgegeben, weil man es für schädlich hielt (Moser, a. a. O. S. 164). An die Stelle regellosen Blenderns rückte allmählich der Kahlschlag. Moser schreibt an derselben Stelle: „Gemeiniglich wird an dem Ort, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man läßet nur eine gewisse Anzahl Laß-Reißer usw. im Laubholz, und im Tangelholz gar nichts stehen“ .... (S. 175:) „Wann die Anweisung geschehen, so gehet es alsdann an die Hauung oder den Niederschlag, und der Ort, wo dieser geschiehet, wird ein Häu, Hau, Gehäu, Hieb, Schlag oder Verhauicht genannt. Es ist dieses das eigentliche Geschäft, wodurch die Holzung nun wirklich erlangt wird.“

Der Ursprung der Durchforstungen auf der anderen Seite wird von Schwappach (a. a. O. S. 40) in Württemberg auf die Jahre 1514 und 1519 datiert. Die Forstordnung von 1567 enthält Vorschriften darüber in einem Kapitel von der Verwendung des Holzes, allerdings sehr bescheiden: „Darzu sollen auch die Vorstmeister jr fleißig auffmercken haben / wa die Wäld zu finster und dick weren / sollichs Unsern Amptleutten oder Hofkellern anzeigen / damit die überflüssigen Stangen darauß gehawen.“

Doch brachte erst das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts die Durchführung von Forsteinrichtungen in größerem Umfange bei Staats-, Gemeinde- und privatem Großwaldbesitz, sodaß erst um diese Zeit eine wirklich zuverlässige Unterscheidung zwischen dem Schlag der Hauptnutzung und planmäßigen Durchforstungshieben gemacht werden kann. Vorher dürfte mehr oder weniger jede Nutzung unter den Begriff Schlag gefallen sein. Entsprechend den noch verhältnismäßig wenig durchgebildeten forstlichen Begriffsbestimmungen wird man annehmen dürfen, daß noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit der Bezeichnung „Schlagerzeugnis“ durchaus offen gelassen werden sollte, welche Art der Nutzung zur Erfüllung der Berechtigung dienen könnte.

In den alten Revierrechnungen und Fällungsnachweisen von Neuenbürg werden erst vom Jahr 1839 an — zwei Jahre nach Vertragsabschluß! — überhaupt Abteilungen verzeichnet, jedoch ohne Benennung der Hiebs- und Nutzungsart. Durchforstungen werden zum erstenmal 1855 aufgeführt. Danach kann man für sicher halten, daß zwanzig Jahre vorher diese Unterscheidung nicht die Rolle spielte, die für eine solche Auslegung notwendig wäre.

---

[25]) Vergl. Schüpfer, Forsteinrichtung im Handb. d. F. 4. Aufl., S. 397.

Was Wagner heute als Schlag im engeren Sinn bezeichnet, wird man kaum so deuten können, sein Schlag im weiteren Sinn macht die versuchte Auslegung vollends unmöglich.

Wenn diese Auslegung zu Recht bestünde, so wären die Folgen für die Wirtschaft sehr groß. Die Forstverwaltung müßte — das ist auch tatsächlich vorgekommen — um übernutzungen zu vermeiden, die Durchforstungen zurückstellen. Daß das ebensowenig einer geordneten Wirtschaft entspricht, wie die sonst notwendigen und manchmal ausgeführten übernutzungen, liegt auf der Hand. Der belastete Waldbesitzer muß aber verlangen können, daß er seine Verpflichtungen aus den Ergebnissen einer nach allgemeiner Anschauung normalen, pfleglichen Wirtschaftsführung erfüllen darf, solange er das nach den vertraglichen Bestimmungen über Holzart und Qualität vermag. Würde ja doch eine andere Wirtschaft die Nachhaltigkeit und damit das Recht selber in Gefahr bringen!

Eine andere, allgemein wichtige Frage ist, ob die Berechtigten das Holz in einer Summe fordern und eine teilweise Leistung ablehnen können.

Es ist oft nötig, das anfallende Holz sofort nach der Aufbereitung aus den Schlägen abführen zu lassen. Einmal wegen des Jungwuchses, dann in nassen Jahren wegen der Gefahr des Verderbens. Dazu kommt besonders der Umstand, daß nicht regelmäßig der ganze Hiebsatz in einem Gang der Sommer- oder der Winterfällung erfüllt werden kann. Es muß Rücksicht auf die zufälligen Ergebnisse in anderen Jahreszeiten genommen werden, die meist zur Erfüllung der Berechtigung geeignet sind, häufig aber besonders gefährdet. Manchmal wäre es günstig, wenn die Berechtigten im Herbst schon einen Teil des Holzes für das nächste Jahr aus der Sommerfällung übernehmen würden. Das lehnten aber die Berechtigten in den meisten Fällen ab, weil sich ein Verkauf wegen des geringen Quantums nicht lohne. Teilleistung ist bei den Berechtigten aber auch deshalb unerwünscht, weil der überweisungstag als Stichtag für die Teilnahme am Recht gilt und sich so Unsicherheiten wegen der möglichen Umzüge, Eheschließungen, Todesfälle ergeben können, wenn das Holz nicht zu einem Termin übergeben wird.

Verlangt werden kann die Annahme von Teilleistungen nicht. Das war schon vor Einführung des B. G. B. unmöglich, wie in Prozessen ausdrücklich festgestellt wurde. So lautet die Entscheidung des Kgl. Oberlandesgerichts im Prozeß gegen die Gemeinde Enztal, Revier Simmersfeld, „der Gläubiger brauche sich, wenn hierüber nichts verabredet ist, eine Teilleistung nicht gefallen zu lassen, sei vielmehr berechtigt, die ganze schuldige Leistung auf einmal zu beanspruchen."

Ich möchte eine dem entgegenstehende Ansicht aus der Literatur wiedergeben, der eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen wer-

den kann: Roth schreibt in § 49 seiner Theorie der Forstgesetzgebung: „Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Berechtigten den Schaden mit zu tragen haben, wenn durch Unglücksfälle, wie durch Windbrüche, Hagelschlag, Borkenkäfer und Raupenfraß etc., ganze Bestände abgehen. Dieselben müssen sich alsdann gefallen lassen, ihr Holzquantum auf mehrere Jahre vorauszubeziehen, nach dem Verhältnisse der auf die gedachte Weise angefallenen Holzmassen zum jährlichen Abgabesatz des Waldes [26]). Ohne daß sie aber die Gegenreichnisse vorauszubezahlen haben. Was von den Gegenreichnissen hier gesagt ist, kann aber auf die Hauerlöhne keine Anwendung finden, welche immer mit dem Bezuge entrichtet werden müssen.... Man kann zwar dem Eigentümer für die Abgabe des Waldrechtholzes keine Zeit bestimmen, doch darf sie derselbe zum Nachtheile der Empfänger nicht zur Unzeit vornehmen."

Schließlich ist noch der Verkauf des Gerechtigkeitsholzes zu besprechen. Dieser sollte fortan nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten sein. Das Verbot wurde später teilweise aufgehoben. Diese heute noch geltende Bestimmung geht auf die vierziger Jahre zurück. Es fanden bis zu dieser Zeit häufig Verkäufe von Gerechtigkeitsholz statt und es bestand keine Klarheit über die Rechtmäßigkeit dieser Gewohnheit. Es waren schon vorher zahlreiche Verfügungen vorhanden und in manchen Verträgen ausgesprochen, daß ein solcher Verkauf nicht geduldet werden sollte. Nun strebte man wegen der bevorstehenden Revision der Forstgesetze nach einer möglichst gleichmäßigen Behandlung dieser Frage.

Es bestand bis dahin nur bei einigen Forstämtern des Schwarzwald- und Jagstkreises ein gleichmäßiges Verfahren. Dieses bildete 1841 die Grundlage für einen Erlaß des Finanzministeriums [27]). In diesem wurde bestimmt, daß es nach Maßgabe der Vorschrift der Forstordnung verboten und strafbar bleiben solle, Gerechtigkeitsholz zu verkaufen, welches „jährlich oder teilweise nach dem Bedürfnis der Berechtigten bemessen wird". Ebenso sollten auch weiterhin die durch besondere Verträge festgesetzten Conventionalstrafen wegen Verkaufs des nach solchen Verträgen abzugebenden Holzes Anwendung finden. Dagegen sei „die Strafe wegen des Verkaufs von sogenanntem Gerechtigkeitsbrennholz in allen denjenigen Fällen nachzusehen, in welchen die von den Berechtigten anzusprechende Holzabgabe nicht nach dem jeweiligen Bedürfnis der Berechtigten ausgemittelt wird, sondern für alle Zeiten festgestellt ist".

---

[26]) Endres (Handbuch d. Forstpolitik, S. 540) meint, das liege auch im Interesse der Berechtigten, weil sie sonst später eine Einschränkung ihrer Bezüge zu gewärtigen haben. Das trifft aber vielleicht bei fixierten Rechten nicht immer zu.

[27]) Erlaß vom 20. Juni 1841, Reg.-Bl. 1852, 2. Erg. Bd., S. 388.

Diese Regelung scheint durchaus angemessen. Sie wurde von der Entwicklung geradezu gefordert, als eine Folge der Fixierung. Solange eine Berechtigung auf Bedarf lautet, soll durch das Verbot des Verkaufs verhindert werden, daß einzelne Familien über ihren Bedarf hinaus Holz beziehen. Denn das würde der Berechtigung zuwiderlaufen. Wenn aber die Unbestimmtheit des Bedarfs durch Festlegung auf eine Durchschnittsmenge aufgehoben wird, die als das Maß dessen angesehen wird, was der Berechtigte aus seinem Recht zu beanspruchen habe und regelmäßig bekommen solle, so wird dem Verbot sein ursprünglicher Sinn genommen. Nun kann ja der Berechtigte nicht mehr erhalten, als sein „Bedarf" ist. Mit einer solchen Fixierung wird aber zugleich dem privatwirtschaftlichen Betätigungswillen des Berechtigten ein freier Weg eröffnet, indem er durch Einschränkung seines Bedarfs Ersparnisse aus der ihm zugewiesenen Menge machen kann. Und es ist nicht einzusehen, warum er nicht die Frucht der Sparsamkeit ernten sollte, indem er das ersparte Holz als Tauschobjekt zur Erlangung anderer Güter benützt.

Durch die Fixierung wird die vorherige Größe eines sich ändernden Bedarfs völlig aus dem Gesichtskreis entrückt.

In der Literatur wird von Roth (a. a. O.) auf die Frage des Verkaufs eingegangen. Seine Ansicht mag wohl zu der geschilderten Entwicklung beigetragen haben. Er schreibt in einer Fußnote: „Wenn der Holzberechtigte bloß seinen Bedarf zu beziehen hat, so ist unzweifelhaft, daß er von dem empfangenen Holz nichts auf andere Weise verwenden darf, und das anderweitig verwendete Holz wieder erstatten müßte. Außerdem wäre es aber nicht zu rechtfertigen, wenn man ihm Ersparnisse an den ihm zufallenden und gebührenden Quantitäten nicht wollte veräußern lassen, indem dies nur zur Holzverschwendung führen müßte, welche nationalwirtschaftlich so nachtheilig ist".

Zu vergleichen ist als gegensätzliche Auffassung Art. 83 des Code forestier [28]): „Il est interdit aux usagers de vendre ou d' échanger les bois qui leur sont délivrés, et de les employer à aucune autre destination que celle pour laquelle le droit d' usage a été accordé... amende de 10 à 100 frs."

Auch in der älteren Literatur wird die Frage behandelt, Moser (a. a. O., S. 298) schreibt, wenn keine Verträge im Weg stünden, so könne „ordentlicher Weise verlangt werden, daß das Holz, welches gereicht wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden, und daß keiner einigen Handel damit treibe.... Und in gewissen Fällen, wann der Exceß groß, derjenige, welcher solches getan, seiner Gerechtigkeit verlustig erklärt werde". Er verweist auf Forstordnungen von Württemberg, Hessen-Darmstadt und Sachsen-Gotha.

---

[28]) Ausgabe von Schaeffer, Straßburg 1925.

Aus den alten Forstordnungen gewinnt man den Eindruck, daß der Verkauf von Gerechtigkeitsholz aus den gleichen Gründen verboten wurde, aus welchen man einen ausgedehnten Handel mit Holz überhaupt nicht für wünschenswert hielt: Die Furcht vor einer zukünftigen Holznot. Es sollte aus den Wäldern nur gerade das entnommen werden, was örtlich zur Bedarfsbefriedigung notwendig war. Aber das alles hat keine Gültigkeit mehr, seit das Holz Handelsartikel geworden ist. Durch die Freigabe des Verkaufs von Holz aus fixierten Rechten wurde die ursprüngliche Bedeutung dieser Rechte als Quelle zur Deckung des Brennholzbedarfs völlig verändert. Darauf ist bei der Ablösung Bedacht zu nehmen.

Das Rechtsverhältnis.

In diesem Abschnitt soll eine Einführung in das Gebiet der Rechtsverhältnisse von Waldgrundgerechtigkeiten gegeben werden, keine juristische Abhandlung, das würde mir als Forstmann nicht möglich sein. Aber auch der reine Jurist kann solche Fragen nicht erschöpfend behandeln, wenn ihm die forstgeschichtliche Anschauung fehlt. Beide müssen sich ergänzen [29].

Die Rechtsverhältnisse der Waldgrundgerechtigkeiten sind ein ebenso schwieriges, wie anregendes Gebiet. Das wird schon daran offenbar, daß der Gesetzgeber im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die landesgesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete weitgehend in Geltung belassen hat. Das herkömmliche Recht war hier in den einzelnen Ländern so verschieden, daß es unmöglich gewesen wäre, alle Bestimmungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Ein solcher Versuch wäre auch nicht zweckmäßig gewesen, denn bei den alten Waldrechten lag keine Notwendigkeit und kein allgemeines Interesse dafür vor.

Zunächst ist eine Begriffsbestimmung der Rechtsverhältnisse notwendig, die hier besprochen werden sollen, eine Abgrenzung nach außen. Der Ausdruck „Waldgrundgerechtigkeiten" ist wohl der gebräuchlichste. In Busses Forstlexikon werden Waldgrundgerechtigkeiten wörtlich so definiert:

„Waldgrundgerechtigkeiten sind die einem Grundstück zustehenden, also dinglichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechte an einem fremden Walde" [30]. Graner (Forstgesetzgebung und Forstverwaltung) wählt die Bezeichnung „Forstnutzungsrechte" und schließt die Gebrauchsrechte als nebensächlich aus, weil sich die Agrargesetzgebung vor allem mit den Nutzungsrechten befasse. Endres (Handbuch

---

[29]) In den juristischen Fragen folge ich hauptsächlich dem Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus, Kipp und Wolff.

[30]) Ähnlich lautet die Definition der Servituten (Waldservituten) in der ersten Auflage (H. Fürsts Forst- u. Jagdlexikon).

der Forstpolitik, S. 501) definiert: „Forstrechte sind dingliche Nutzungsrechte, welche zugunsten des Eigentümers eines Grundstücks oder zugunsten bestimmter Personen auf einem fremden Wald lasten“. H. Weber (Forstpolitik im Handbuch der Forstwissenschaft, IV. Aufl., Bd. 4, S. 554) schreibt: Nach der heute geltenden Auffassung sind Waldgrundgerechtigkeiten dingliche Rechte von Grundstückseigentümern oder sonstwie bestimmten Personen auf gewisse Nutzungen in fremden Waldungen“.

Der Ausschluß der Gebrauchsrechte (z. B. überfahrtsrechte), die Graner noch im Begriff „Waldgrundgerechtigkeit“ eingeschlossen sein läßt, hat sich also erst in der neuesten Zeit vollzogen. Der Versuch, alle Waldrechte schließlich auf die heutige Grunddienstbarkeit zurückzuführen, wie es die Definition in Busses Forstlexikon tut, ist jedoch abzulehnen. Eine solch enge Auffassung wird der historischen Entwicklung nicht gerecht. Abgesehen davon, daß dort der Begriff des „dinglichen Rechts“ offenbar unrichtig verstanden ist. Man vergleiche das Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (30.—34. Aufl. 1928, Enneccerus, Allgemeiner Teil, I. Bd. 1. Abt. § 72, I): „Dingliche Rechte nennen wir die Rechte, die sich unmittelbar auf eine Sache beziehen“. Ihnen gegenüber stehen die Forderungsrechte (a. a. O. § 72, III): „Forderungsrecht ist das Recht einer Person, des Gläubigers gegen eine andere Person, den Schuldner, auf eine Leistung, genauer auf Befriedigung eines schutzwürdigen Interesses“. Die Dinglichkeit eines Rechts kann also nicht damit begründet werden, daß das Recht einem Grundstück, einer Sache zustehe, bei Grunddienstbarkeiten steht übrigens auch das Recht durchaus nicht einer Sache zu, sondern einer Person, die nur durch das Eigentum an einer Sache, einem Grundstück, berechtigt wird. Die Dinglichkeit wird vielmehr dadurch hergestellt, daß sich das Recht unmittelbar auf eine Sache bezieht, z. B. auf ein Grundstück, unabhängig von der Person des Eigentümers. Persönliche Dienstbarkeiten (s. unten) sind auch dingliches Recht.

Dingliche Rechte werden auch absolutes Recht genannt, weil sie gegen jedermann wirksam sind, wogegen Forderungsrechte, die nur zwischen bestimmten Personen, Gläubiger und Schuldner, wirksam sind, als relatives Recht bezeichnet werden.

Endres (a. a. O.) stellt fest, daß eine Trennung der Waldgrundgerechtigkeiten nach der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Natur ursprünglich ebensowenig bestanden hat, wie deren Zusammenfassung unter einem geschlossenen Rechtsbegriff. Beides besteht aber auch heute noch nicht, es wurde nur gelegentlich versucht. Das erste würde darauf hinauslaufen, die einzelnen Rechtsverhältnisse dem B. G. B. einzuordnen. Das ist bei der Schaffung des B. G. B. ausdrücklich nicht geschehen. Dann würde der Begriff der Waldgrundgerechtigkeiten entbehrlich sein, hätte nur noch historisches Interesse. Es entspricht der geschichtlichen Entwicklung am besten, auf eine solche Tren-

nung zu verzichten, wie es seit Lehr in der Forstpolitik des Handbuchs der Forstwissenschaft geschieht. Sehr viele Waldgrundgerechtigkeiten werden dem B. G. B. nicht oder kaum eingeordnet werden können. Manche Belastungen des Waldeigentums entsprechen dem B. G. B. ziemlich gut, einige vollständig. Diese letzten sind es gerade, die man heute nicht mehr als Waldgrundgerechtigkeiten bezeichnet, es sind die Gebrauchsrechte. Das entscheidende ist, daß sich die Gebrauchsrechte nur auf den Grund und Boden beziehen, während die Nutzungsrechte das ganze Waldvermögen belasten, Boden + Holzvorrat. Im B. G. B. ist von verschiedenen Belastungen von Grundstücken die Rede. Im allgemeinen versteht man unter Grundstücken den Boden, oder Bodenflächen. Der Boden erscheint als „substantia", die vom Berechtigten benützt werden darf und die „salva" erhalten werden muß. Bei den Waldgrundgerechtigkeiten gehört zu dieser substantia der (allerdings mit dem Boden untrennbar zusammengehörige) Holzvorrat (Graner, a. a. O. S. 165). Allein dieses Kriterium scheint eine Zusammenfassung unter einen geschlossenen Rechtsbegriff zu rechtfertigen. Jedoch haben wir dann eine Einteilung nach dem sinnlich wahrnehmbaren Objekt vor uns, nicht nach dem Inhalt des Rechts. Es wird also mit dem Begriff „Waldgrundgerechtigkeit" nur die äußere Erscheinung erfaßt, nicht die innere, die rechtliche Natur. Diese muß erst besonders erforscht werden.

Die meisten Unzulänglichkeiten, die die forstliche Literatur diesbezüglich enthält, sind darauf zurückzuführen, daß die Schriftsteller von den ihnen zufällig näher bekannten Verhältnissen oder von einseitigen Quellen ausgehend verallgemeinert haben. Es ist nicht jede Erscheinung der Ausdruck einer allgemeinen Norm, viele Formen sind sich selbst die einzige Norm, sind nur für sich allein, außer jedem Zusammenhang, am besten verständlich.

Ich will versuchen, das Rechtsverhältnis der Brennholzberechtigung von Dobel-Rentkammerseite aufzuklären, indem ich das heutige Reichsrecht mit seinen Grundlagen im Römischen Recht darstelle und von da aus das Württembergische Privatrecht.

Nach geltendem Reichsrecht sind Dienstbarkeiten dingliche Rechte zu beschränkter unmittelbarer Nutzung. Durch die Dinglichkeit unterscheiden sie sich von den Forderungsrechten, durch die Unmittelbarkeit der Nutzung von der Reallast. Die Beschränkung geschieht durch Unvererblichkeit beim Nießbrauch, durch Begrenzung des Umfangs bei der Grunddienstbarkeit, oder durch beides bei der (nicht übertragbaren) beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. (Vergl. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Bd. 2. Abt. Wolff, Sachsenrecht, 15.—19. Aufl. 1923, § 105, S. 349).

Das B. G. B. bestimmt:

§ 1018: Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß

dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

§ 1030: Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch). Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ 1090: Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

§ 1105: Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind (Reallast).

Das Einführungsgesetz zum B. G. B. bestimmt:

Art. 113: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über . . . Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten . . .

Art. 115: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

Art. 184: Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 (wegen Grundbuch!) ein Anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des B. G. B. an gelten jedoch . . . für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des B. G. B.

Die §§ 1020 bis 1028 B. G. B. enthalten: 1020 schonende Ausübung, 1023 Verlegung, 1025 Teilung des berechtigten Grundstücks, Fortbestehen der Grundienstbarkeit auf den Teilen, soweit sie diesen Vorteil gewährt, 1026 Teilung des belasteten Grundstücks, 1027 Besitzstörungsklage entsprechend § 1004.

Inhalt und Rang aller Rechte, die für unsre Untersuchung in Frage kommen, bleiben also nach den Landesgesetzen bestehen.

Das Römische Recht unterschied Praedial- (Real-) Servituten, bei denen der jeweilige Eigentümer eines berechtigten Grundstücks, und Personal-Servituten, bei denen eine individuell bestimmte Person berechtigtes Subjekt war. Den Praedialservituten entsprechen die heutigen Grunddienstbarkeiten des B. G. B., den Personalservituten die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Roth (Theorie der Forstgesetzgebung 1848) stellt fest, bei den persönlichen Dienstbarkeiten sei ein bestimmtes Individuum entweder auf Lebenszeit, oder auf die Dauer eines besonderen Rechtsverhältnisses berechtigt. Die einzige ihrem Wesen nach allzeit persönliche Servitut an Waldungen sei der Nießbrauch, die übrigen Waldservitute seien meist real konstituiert, obgleich sie auch persönlich vorkommen können.

Die Servituten des Römischen Rechts kennen nur ein Dulden seitens des Belasteten „servitus in faciendo consistere nequit". Das Deutsche Recht kennt in der Reallast auch die Verpflichtung zu einem „dare" und „facere". Albert (Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft 1875) führt an, es lasse sich weder aus dem Römischen Recht, noch nach dem Ursprung der deutschrechtlichen Servituten annehmen, daß der Waldbesitzer dem Berechtigten gegenüber zu einem positiven Tun verpflichtet sei. Eine solche Verpflichtung des Waldbesitzers wäre im Zweifel vom Berechtigten zu beweisen. Ähnlich vor ihm Roth (a. a. O.).

Eding (Die Rechtsverhältnisse des Waldes, 1874) behandelt einseitig den Nießbrauch am Wald und die Praedialservituten, vermag daher die Waldgrundgerechtigkeiten nicht zu erschöpfen.

Danckelmann (Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, I 1880, II 1888), der vor allem in der späteren Literatur zitiert wird, kommt bei seiner Begriffsbestimmung fast nur auf die heutige Grunddienstbarkeit heraus. Er verweist übrigens auf Förster (Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts, 1874). Dort wird die gewöhnliche Bezeichnung „Waldservituten" als zu allgemein bezeichnet. Danckelmann unterscheidet Einzelberechtigungen, die einem einzelnen Grundstück zustehen, und Gemeinschaftsberechtigungen, die einer Gesamtheit von Grundstücken zustehen, z. B. einer Gemeinde. Diese teilt er in Gemeinde*haushalt*berechtigungen, die der Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse dienen, und Gemeinde*glieder*berechtigungen, wenn die Nutzungen den Gemeindegliedern vermöge ihrer Bürgerqualität zufallen. Außerdem nennt er die Genossenschaftsberechtigungen (Realgemeindeberechtigungen, welche als Privatvermögen der Berechtigten anzusehen seien. Damit betritt Danckelmann schon das Gebiet des Landesrechts. Nach heutigem Reichsrecht kann nur ein einzelnes und ein ganzes Grundstück als berechtigtes Subjekt auftreten. Eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten eines Komplexes von Grundstücken ist unzulässig. Auch für früher und für württembergisches Privat-

recht ist die Annahme von Grunddienstbarkeiten zugunsten einer Mehrheit von Grundstücken nicht leicht zu begründen. Vielleicht so, daß die Berechtigung ehemals einem großen Grundstück (Lehen) zustand und dann bei dessen Teilung selbständig auf den Teilen weiterbestand, denen sie zum Vorteil gereichte. Beim Dobler Brennholzrecht ist dies aber unwahrscheinlich.

Graner (a. a. O. S. 164, 165) stellt im Hinblick auf die Landesgesetzgebung (vor allem auf die württembergische, die ihm besonders nahe lag) fest, daß im Vergleich mit der Realservitut des römischen Rechts den Forstnutzungsrechten vielfach eine klar erkennbare Beziehung zu einem herrschenden Grundstück fehle. Auch sei zwischen Forstberechtigungen und Reallasten nicht durchweg ein scharfer Gegensatz haltbar.

Voraussetzung für eine Grunddienstbarkeit ist nach geltendem Reichsrecht ein herrschendes und ein dienendes Grundstück. Viele Waldgrundgerechtigkeiten fallen unter diese Begriffsbestimmung, z. B. das Bauholzrecht der Herrenalber Klosterorte. Bei diesem ist die Beziehung zum herrschenden Grundstück durch die überkommene Beschreibung der berechtigten Gebäude einwandfrei hergestellt.

Nach deutschem Recht können Grunddienstbarkeiten auch ohne herrschendes Grundstück bei bestimmten Voraussetzungen für immer existieren (Lang, Handbuch des Württembergischen Sachenrechts, II. Aufl. 1893):

1. wenn eine Korporation ein Recht für die Mitglieder oder einzelne Klassen derselben hat, eine Gemeinde ein Holzrecht für die Bürger eines Bezirks. Es ist dann eine Grunddienstbarkeit vorhanden, die nicht nach den Grundsätzen der Personalservituten zu beurteilen ist. So könnte das Brennholzrecht von Dobel-Rentkammerseite zunächst Grunddienstbarkeit sein, wenn die politische Gemeinde berechtigtes Subjekt ist. Beim Vertrag von 1837 sollte aber vermutlich keine Grunddienstbarkeit begründet werden, dem Vertrag fehlt das nach württembergischem Landrecht zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit erforderliche gemeinderätliche Erkenntnis (Anmerkung in den Akten der W. Forstdirektion).

2. wenn das Recht zugunsten eines bestimmten (territorialen oder personellen) Kreises besteht (Entscheidung des Reichsgerichts, nach Lang zweifelhaft, ob in solchen Fällen nicht immerwährende Personalservitut). Wenn bei Dobel eine irgendwie konstituierte Nutzungsgemeinde als berechtigtes Subjekt zu betrachten ist, würde ich glauben, es liege eher eine Personalservitut, als eine Realservitut vor. Aber auch dann, wenn die politische Gemeinde berechtigt ist, liegt eine persönliche Dienstbarkeit näher. Gerade zu Gunsten von Gemeinden bestehen zahlreiche derartige Rechte. Ähnlich lassen sich auch juristische Personen des Privatrechts, Aktiengesellschaften und derartige Unternehmungen, persönliche Dienstbarkeiten bestellen, z. B.

zur Gewinnung von Naturschätzen (Kali in Hannover). Die Form der juristischen Person wird gewählt, weil persönliche Dienstbarkeiten nicht übertragbar sind und so beim Tode der natürlichen Person erlöschen. Die Eigenschaft der juristischen Person ist aber nach Art. 164 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. bei Realgemeinden und ähnlichen Verbänden, die zu Nutzungen an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, nicht erforderlich, soweit diese zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. schon bestanden.

Dickel (Rechtskunde im Handbuch d. F. II. Aufl., § 78, S. 243) weist darauf hin, daß beschränkte persönliche Dienstbarkeiten einer Gemeinde zugunsten einzelner Mitglieder zustehen können, sogenannte Gemeindeservituten, ebenso Görcke (Rechtskunde im Handb. d. F. IV. Aufl. § 90, S. 205) mit besonderer Anführung von Rechten auf Holz.

Auch für das Württ. gemeine Recht ist die Zulässigkeit der Dienstbarkeit einer Gemeinde, deren Ausübung nur einem, sei es räumlich abgegrenzten, oder durch sonstige Merkmale bestimmten Teil der Gemeindeangehörigen zusteht, allgemein anerkannt.

Inhalt einer persönlichen Dienstbarkeit kann alles sein, was eine Grunddienstbarkeit bilden kann. Aber auch nur das. Dagegen gilt für eine persönliche Dienstbarkeit nicht, daß sie „praedio utilis" sein müsse, wie die Grunddienstbarkeit (B. G. B. § 1019). Auch nicht, daß sie das persönliche Bedürfnis des Berechtigten nicht überschreiten dürfe. Nur im Zweifel soll ihr Umfang danach bestimmt werden. (B. G. B. § 1091). Das würde der Entwicklung des Brennholzrechts der Rentkammerseite gut entsprechen.

Nun gehört aber zu den Merkmalen der Dienstbarkeiten, der Grunddienstbarkeit und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, die Unmittelbarkeit der Nutzung. Dabei hat der Belastete nur zu dulden, nicht zu leisten. Ausnahmen von diesem auch nach Württ. Landrecht geltenden Grundsatz sind selten [31]).

---

[31]) Im Römischen Recht besteht eine Leistungspflicht des Belasteten z. B. bei der servitus oneris ferendi, dem Tragrecht bei den Gebäudedienstbarkeiten. Im Württ. Landrecht bei der Traufgerechtigkeit. Die wiederkehrende Leistung aus dem belasteten Grundstück ist Merkmal der Reallast. Auch nach Lehr (Forstpolitik im Handb. d. F. I. Aufl. 2. Bd. S. 527) liegt dann eine Forstservitut vor und keine Reallast, wenn der Belastete keine Verpflichtung hat, etwas zu tun. Ganghofer (Kommentar z. bayr. Forstgesetz, 4. Aufl. 1904 von E. Weber, S. 84) teilt mit, das bayrische Landrecht habe den Grundsatz „in faciendo consistere nequit" geradezu aufgehoben und für eine reine Subtilität des Römischen Rechts erklärt. Die Folgerung aber, die dort aus der geschichtlichen Entwicklung gezogen wird (a. a. O. S. 85), es dürften „die Forstrechte in weitaus überwiegender Zahl, ja im engeren Sinn vielleicht ausschließlich . . . nach dem Sprachgebrauch des B. G. B. als Grunddienstbarkeiten anzusehen sein", geht m. E. mindestens für württembergische Verhältnisse zu weit.

Beim Brennholzrecht der Rentkammerseite und der Klosterorte besteht keine Unmittelbarkeit der Nutzung. Bei der Rentkammerseite hat sie sicher schon lange vor der Anerkennung nicht mehr bestanden. Daß das Holz gelegentlich oder meist von den Bewohnern der Rentkammerseite selbst gehauen und aufbereitet wird, ist heute ein Zufall ohne jede Beziehung zum Inhalt des Rechts selber. Auch daß im Vertrag von 1837 vorgesehen wurde, den Dobler Holzhauern Gelegenheit zu geben, die Schläge selbst zu übernehmen, in welchen Gerechtigkeitsholz aufbereitet werden soll, läßt sich kaum als ein bewußtes Festhalten an einer vor Zeiten geübten unmittelbaren Nutzung deuten.

Ursprünglich hat das Recht auf Holzbezug wohl nur das Leseholz umfaßt. Bei diesem ist die unmittelbare Nutzung bis heute erhalten. Aber es ist bei Dobel heute keine Waldgrundgerechtigkeit mehr. (Vergl. § 6 des Vertrags.) Das Holzlesen hat überhaupt heute vielfach mehr einen öffentlich-rechtlichen, gewohnheitsrechtlichen Charakter, da es allgemein gestattet zu werden pflegt.

Vor der Entwicklung der Forsthoheit wird auch die Nutzung stehenden Holzes zu Bau- oder Brennzwecken stets unmittelbar gewesen sein. Die Forsthoheit brachte dann die Anweisung der Stämme, ohne die kein Holz dem Walde entnommen werden durfte. Das konnte auf der einen Seite zur Fixierung des Bezugs überhaupt führen, auf der anderen entstand aus der schärferen Überwachung des Einschlags mit der Zeit der Einschlag durch den Waldeigentümer selbst, der sich dann von den Berechtigten seine Hauerlohnauslagen ersetzen ließ. Diese Wandlung hatte vornehmlich forstpolizeiliche Gründe (Ganghofer, a. a. O. S. 85).

Nun ist die Frage zu untersuchen, ob der Charakter einer Berechtigung durch Fixierung geändert werde, ob also durch Feststellung der Nutzung auf ein bestimmtes Maß aus einer Dienstbarkeit eine Reallast entstehe. Diese Frage wird von H. Weber (Forstpolitik i. Hdbch. d. F. IV. Aufl. Bd. 4, S. 566) verneint.

Es soll auf eine reichsgerichtliche Entscheidung verwiesen werden [32]). Die dem Reichsgericht vorgelegte Frage lautete: „Wird eine den Charakter einer Grundgerechtigkeit tragende Holzgerechtsame von unbestimmtem Umfange dadurch in eine Reallast verwandelt, daß sie in Gemäßheit des § 235 A. L. R. I, 22 auf ein bestimmtes Holzdeputat festgesetzt wird?“ § 235 A. L. R. lautet:

„Bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigentümer des Waldes verlangen, daß dieselbe, in Ansehung des Brennholzes, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnis stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.“

---

[32]) Reichsgerichtl. Entsch. Civilsachen, Bd. 48, S. 323, VII. Civilsenat, Urteil vom 22. Februar 1901.

Das Urteil des Reichsgerichts besagt, es erscheine keinem ernstlichen Zweifel unterworfen, daß der Gesetzgeber nicht im Sinne gehabt hat, es solle und werde mit der Ausführung dieser Bestimmung die bisher vorhandene Grundgerechtigkeit in eine Reallast verwandelt werden. Es fehle nicht nur jeder erdenkliche Anlaß und Grund dafür. weshalb er eine so schwerwiegende Rechtsänderung hätte eintreten lassen sollen, sondern es würde solche Annahme auch mit dem Zwecke der Bestimmung, den Waldeigentümer zu erleichtern, in schroffem Widerspruche stehen. Es genüge, in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß dieser als Reallastverpflichteter ohne Rücksicht auf eine etwaige Unzulänglichkeit des Waldes das bestimmte Holzquantum stets zu liefern hat, während nach den dem § 235 voraufgehenden §§ 226 und 227 desselben Titels er bei Unzulänglichkeit des Waldes keineswegs hinter dem Holzungsberechtigten zurückzustehen hat, sondern verlangen kann, daß beiderseits eine verhältnismäßige Einschränkung stattfinde. Das frühere Obertribunal habe (Entsch. desselben Bd. 33, S. 393, Bd. 40, S. 164) ausgesprochen, daß die Frage nicht in abstracto, sondern nur nach dem Inhalt der betreffenden Verträge oder sonstiger tatsächlicher Momente beantwortet werden könne. Daran sei richtig, daß bei Vereinbarungen der Parteien über ein bestimmtes Holzdeputat möglicherweise der Inhalt dieses Abkommens so geartet sein kann, daß das demnach künftig zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis sich nicht mehr mit dem Charakter einer Grundgerechtigkeit verträgt, sondern die Annahme einer von jetzt ab bestehenden Reallast zuläßt. Es spreche aber dagegen die Vermutung, der Rechtscharakter werde nicht geändert, wenn die Vereinbarung auf Grund des § 235 a. a. O. getroffen ist.

Diese Reichsgerichtsentscheidung ist eine sehr interessante Parallele zum Vertrag mit Dobel. H. Weber (a. a. O.) gibt an, eine Änderung des Rechts liege nur bei sogenannten Novationsverträgen vor, in welchen die Berechtigten auf ihr altes Recht gegen Einräumung eines neuen verzichten.

Der Vertrag von 1837 ist aber weder eine eigentliche Fixierung, noch eine Novation, denn das Recht war vorher schon sehr lange fixiert und über die Einräumung eines neuen Rechts unter Verzichtleistung auf das alte wurde nichts ausgesagt. Man kann aber auch nicht den Vertrag nur für sich allein betrachten, um zu einem Urteil zu kommen. Das heutige Bild der Nutzung ist, besonders im Hinblick auf den Vertrag und seine Ausführung, das einer Reallast Doch ist dieses Bild unvollständig.

Ob die Anerkennung von 1776 als Fixierung zu betrachten ist, scheint unsicher. Es ist in dieser Zeit in den Akten der Forstverwaltung nur von der „Holzabgabe“ die Rede, es geht aber nirgends hervor, wie sich diese genau vollzog. Es ist auch nicht feststellbar, ob und wann ein Übergang von unbestimmtem zu bestimmtem Recht, von unmittelbarer zu mittelbarer Nutzung stattgefunden hat.

So muß man auf eine zweifelsfreie Beurteilung verzichten. Obwohl heute an das berechtigte Subjekt eine wiederkehrende Leistung aus dem belasteten Grundstück entrichtet wird, spricht wohl die ganze Entwicklung eher für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Die Brennholzabgabe an die Klosterorte ist in den übersichten der Forstverwaltung als eine Reallast radiziert. Eine spätere Randbemerkung des Justitiars der Forstverwaltung sagt dazu „der Ausdrucks „Reallast“ wird hier nicht im technischen Sinn, sondern als dingliche Last, d. h. hier als Dienstbarkeit, persönliche deutschrechtliche Dienstbarkeit aufzufassen sein“. Im Grundbuch der Staatsforstverwaltung ist die Brennholzberechtigung der Klosterorte als gemeinsame persönliche Dienstbarkeit der fünf Klosterorte eingetragen. Der Eintrag über das Brennholzrecht der Rentkammerseite lautet: „vertragsmäßig fixiertes Recht der Einwohner von Dobel-Rentkammerseite zum unentgeldlichen Bezug von . . . .“. Aus diesem Eintrag kann also für unsre Frage keine andere oder bessere Entscheidung gewonnen werden.

Der Einfluß der Berechtigung auf die Wirtschaft.

Von diesem Kapitel soll wenigstens in kurzem Auszug mitgeteilt werden, worum es sich handelt.

Bei jeder Wirtschaftseinrichtung tauchte erneut die Frage auf, ob der normale Anfall der Sortimente geeignet sein würde, die Berechtigung zu erfüllen. Nie brachte eine Einrichtung ein befriedigendes Ergebnis. Besonders die Abgabe der notwendigen Scheiter bereitete große Schwierigkeiten. Wenn dann durch große Scheidholzanfälle in nicht belasteten Waldteilen der Nutzungssatz erfüllt wurde, was bei der früheren Verfassung der Waldungen oft vorkam, traten fast jährlich Betriebsstörungen auf. Die Nachteile liegen auf der Hand: übernutzungen in großem Maßstab, Verminderung der Nutzholzausbeute Verzögerung der Hiebe in den belasteten und in den nicht belasteten Waldteilen. Damit eine Schwächung des Zuwachses, vielleicht weniger an Masse, als an Qualität, Steigerung des Kulturaufwands und schließlich Verschleppung der Brennholzverkäufe. Konnte doch z. B. über das buchene Prügelholz, das im Winter aufbereitet zu werden pflegte, erst im Herbst verfügt werden, wenn der Anfall an tannenem Brennholz in den belasteten Waldungen bekannt war. Eine Zeitlang konnte die Abgabe von buchenen Prügeln als Lückenbüßer dienen, doch ging der Anfall daran immer mehr zurück, sodaß die Nachteile der Berechtigung wuchsen.

Als Ausweg knüpfte man mit den Berechtigten Verhandlungen an und brachte Umwandlungsverträge in zeitliche Geldrente zustande. Die Höhe der nach diesen gewährten Entschädigung stellte einen Kom-

promiß dar zwischen den Wertsberechnungen der beiden Parteien. Die Berechtigten bedienten sich dabei ihrer Erlöse für das Gerechtigkeitsholz. Der erste Vertrag lief von 1869—78 bei einer jährlichen Entschädigung von 3400 fl. und wurde in gleicher Höhe bis 1888 verlängert. (3400 fl. = rd. 5830 Mk.) In die Zeit der Verlängerung fielen die überaus niederen Holzpreise der achtziger Jahre. Die Entschädigung erscheint an diesen gemessen erstaunlich hoch. Und noch in den folgenden sechs Jahren erreichten die Erlöse der Berechtigten für das wieder in Natur gegebene Recht diesen Betrag bei weitem nicht. Dobel erlöste nach Abzug eines Hauerlohns von

Mk. 1478,40	im Jahr	1889	Mk. 3292,10
Mk. 1350,—	im Jahr	1890	Mk. 4368,—
Mk. 1340,—	im Jahr	1891	Mk. 5110,—
Mk. 1376,—	im Jahr	1892	Mk. 5424,—
Mk. 1412,—	im Jahr	1893	Mk. 5388,—
Mk. 1358,—	im Jahr	1894	Mk. 4615,—

Daraus kann man ersehen, wie wenig die Rente ihrer Aufgabe gerecht werden konnte. Für die Jahre 1910—1919 kam wieder eine Umwandlung zustande mit einer jährlichen Rente von 6650 Mk. Sie wurde wegen der Geldentwertung nicht verlängert. Und seither dauern die alten Schwierigkeiten an. Für den Augenblick freilich mögen sie gering erscheinen: das Nutzholz kann nicht abgesetzt werden, die Wertsdifferenz zum Brennholz ist gering, das Zersägen bedeutet vorübergehend keinen allzuhohen Verlust. Sobald aber wieder einigermaßen normale Wirtschaftsverhältnisse für den Wald eintreten, kehren die Verluste und Unannehmlichkeiten unvermindert wieder.

Der heutige Stand des Werts der Walderzeugnisse ist für eine Beurteilung des Werts von Holzrechten ungeeignet [33]).

Früher würde es nahe gelegen haben, die Umwandlungsrente durch Vermögenswerte abzulösen. Aber Geldkapital fand bei der Gemeinde keine Geneigtheit, beim Oberamt keine Zustimmung. Das Oberamt befürwortete Waldabfindung, dafür konnte die Forstverwaltung nicht gewonnen werden.

Das Verhältnis der Belastung zu den Aufgaben des Staats als Waldbesitzer und die Begründung der Beseitigung solcher Rechte.

Die Allgemeinheit hat am Bestehen des Waldes ein zweifaches Interesse: die Wohlfahrtswirkungen und die Rohstoffversorgung.

[33]) Der Erlös, den die Berechtigten heute für ihr Holz erzielen, reicht bald nicht mehr zur Bezahlung der Staatssteuern u. Gemeindeumlagen, die auf dem Recht lasten.

Mit diesen Allgemein-Interessen stimmen die persönlichen des Waldbesitzers nicht immer überein, konzentrieren sich vielmehr vorwiegend auf die Leistungsfähigkeit und den Ertrag seines Erwerbsvermögens, damit auf die nützlichste, vorteilhafteste Verwertung der Walderzeugnisse.

In der Auswirkung dieser Interessen unterscheidet sich der große, mehr oder weniger gebundene Besitz (des Staats und der Privaten) vom mittleren und kleinen Splitterbesitz. Dieser dient mehr als Sparkasse, jener ausgesprochen als regelmäßige Einkommensquelle. Daher rühren die mannigfaltigen Wirtschaftsgrundsätze, sich abstufend von der planlosen Gelegenheitsnutzung über mehr oder weniger nur konjunkturausnutzende Eingriffe in den Bestand bis zur planmäßigen, im engeren oder weiteren Sinne nachhaltigen Erwerbswirtschaft.

Doch ist auch innerhalb dieser von jeher ein Unterschied zwischen dem Staatswald und dem Privatwald festzustellen, der nicht nur darauf beruht, daß der Wald für den Staat eine von vielen, für den Privaten meist die einzige oder hauptsächlichste Einnahmequelle ist. Der Private hat viel früher das Bestreben gezeigt, trotz der verschiedenen Bindungen (meist fideikommissarischer Art) den Wald so vorteilhaft und gewinnbringend, als möglich zu nutzen, nur so viel Kapital im Walde anzulegen, als sich zu rentieren versprach. Der Private hat nur seine eigenen Interessen als Richtschnur. Gehen die der Allgemeinheit damit parallel, so wird er sie miterfüllen, stehen sie entgegen, so wird er versuchen, ihnen mit geringstem Aufwand gerecht zu werden. Er empfindet allen gesetzlichen Zwang als lästig, wie überhaupt jeden störenden Einfluß dritter. Die Freiheit des Eigentums ist der ureigentlichste Anreiz zu seiner Bewirtschaftung. Deshalb bemüht sich der Private, sie herzustellen. Er versucht vor allem solche Belastungen zu beseitigen, die ihm mehr Aufwand verursachen, als die rechtliche Verpflichtung an sich beträgt.

Dem Privatwald gegenüber pflegt das wirksame Interesse der Allgemeinheit kaum über die Frage der Wohlfahrtswirkungen hinauszugehen. Das zeigt die forstpolizeiliche Gesetzgebung. Dagegen kann die Allgemeinheit an ihr eigenes Vermögen, den Besitz des Fiskus, mit allen ihren Ansprüchen herantreten. Die Belange der Volkswirtschaft können am leichtesten und selbstverständlichsten durch die fiskalische Verwaltung des Staatsvermögens gewahrt werden. So erscheint es wünschenswert, daß der Staat alle Waldgebiete besitze, die absoluten Schutzwaldcharakter tragen. Diese Ansicht vertritt z. B. Aereboe in seiner Agrarpolitik. Er sagt, beim Walde liege das volkswirtschaftliche Interesse nicht immer ausschließlich bei der Gewinnung möglichst hoher Erträge. So müsse der Staat Waldbesitzer sein, wo neben der Ertragsgewinnung andere wesentliche öffentliche Interessen vorliegen.

Von der Staatsforstverwaltung kann auch in höherem Maße verlangt werden, auf konjunkturelle Zufälligkeiten zu verzichten, durch deren Ausnützung die Nachhaltigkeit der Holzversorgung gefährdet würde. Ein Raubbau aus ähnlichen Motiven, wie ihn die osteuropäischen Nachkriegsstaaten betrieben haben und noch betreiben, wird heute in keine deutsche Staatsforstverwaltung eindringen können.

Aber nicht nur an der Holzversorgung als solcher ist die Öffentlichkeit interessiert, sondern gerade in Notzeiten noch ganz besonders am finanziellen Ertrag der fiskalischen Wirtschaftsunternehmungen. Denn dieser kommt ihr unmittelbar zugute [34]). Ein vorsichtiges Abwägen zwischen diesen Forderungen scheint die Wirtschaftsgrundsätze der Staatsforstverwaltungen bestimmen zu müssen. Aber man weiß aus der Praxis, wie groß die Unterschiede sind. Man denke an den Standpunkt der preußischen Staatsforstverwaltung und an die Folgen des Antrags Törring. Ursprünglich rein privatwirtschaftliche überlegungen haben in den staatlichen Wirtschaftsbetrieben immer weiteren Eingang gefunden. Man wird die Berechtigung hiefür nicht mit dem Hinweis auf die in der Inflation entwerteten Geldreservefonds abstreiten können, die aus einer Verbindung von privatwirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu Beginn dieses Jahrhunderts entstanden sind. Ganz im Gegenteil scheint mir die Frage nach der Rentabilität staatlicher Waldvermögen den Belangen der steuerzahlenden Allgemeinheit zu entsprechen.

Der Streit, ob es wünschenswert sei, daß der Staat selbst sich als Wirtschaftsunternehmer betätigt, wird in mancher Hinsicht gegenstandslos, wenn man ihn durch die Forderung ersetzt, wenn ja, so solle der Staat seine Wirtschaftsunternehmungen mit allen Konsequenzen organisieren, die der Privatwirtschaft entsprechen, soweit sie der Öffentlichkeit gegenüber vertretbar sind und von ihr billigerweise erwartet werden können. Das würde der Auffassung der „Staatswaldfrage“ entsprechen, die von H. Weber im Handbuch d. F. vertreten wird.

Die Gegenwart verlangt restloses Erfassen aller Möglichkeiten. Solange der Staat dem Einzelnen nachgerade untragbare Lasten zur Deckung seines finanziellen Bedarfs auferlegt [35]), solange steht die Forderung voran, der Staat solle aus seinen eigenen Unternehmungen ebenso das letzte herausholen, womit er diese Lasten erleichtern kann. Und seien es auch nur kleine Beträge im einzelnen.

Auf diese Forderung wollte ich hinleiten, denn sie zeigt die Frage der Forstrechte in einem ganz besonderen Licht. Dabei handelt es sich nicht um Neues, sondern im Grunde um ein uraltes Problem. So

---

[34]) Vergl. Abschn. Forstpolitik im Handbch. d. F. IV. Aufl. von H. Weber, S. 527: „erblickt man doch gerade im Staatswaldbesitz eine vorteilhafte Quelle von Staatseinnahmen.“

[35]) Bezüglich der Waldbesteuerung hat H. Weber schon den Ausdruck der versteckten Sozialisierung gebraucht!

finden sich in der forstlichen Literatur, angefangen bei den alten Forstordnungen, zahlreiche Stellen, die meine Ansicht unterbauen helfen.

Die Württembergische Forstordnung von 1567 schreibt für die Durchforstungsstangen vor, sie sollten als Nutzholz verwendet werden, weil dann „doch mehr nutz außer sollichen stangen / dann außer dem brennholtz zutreiben“. An andrer Stelle heißt es darin: „und darnach so der Wald angriffig würt / dannocht nicht destweniger auch zu Unsern Kellereien gebraucht / oder Gelt darauß gelößt werde. Was auch nach den Raiffstangen / darauß zu Karchbomen / laittern oder anderm dergleichen taugenlich ist / das sollen sie außsöndern / und auch nutzlicher / weder zu brennholtz hingeben und verkauffen“.

Dieselbe Forstordnung, deren Gültigkeit auch für den Schwarzwald ausdrücklich ausgesprochen wurde, schreibt vor, daß zur Befriedigung von Holzrechten vor allem andern Holz Windfälle und Schneebruch verwertet werden sollen, es solle auch kein Holz zu Brennholz geschlagen werden, solange noch Afterschlag vorhanden sei. Das wurde sogar für Communen und Private mit eigenem Waldbesitz vorgeschrieben.

G. L. Hartig führt in der Einleitung zu den Grundsätzen der Forstdirektion aus: „Wenn das Forstwesen in einem Staate zum möglichst großen Vorteile desselben getrieben werden soll, so muß es nach den Grundsätzen der geläuterten Forstwissenschaft organisiert sein .... Der Hauptzweck des Forstwesens besteht darin, die Waldungen des Staats in möglichst guten Stand zu bringen, sie darin zu erhalten, ihnen den größten Naturalertrag abzugewinnen und die Produkte derselben aufs vorteilhafteste zu benützen“ (vom Verf. gesperrt). Die vorteilhafteste Benützung der Produkte erscheint ihm gewissermaßen als der Schlußstein, als hervorragender Ausdruck für die beste Wirtschaft. Die Benutzung der Produkte ist ja auch schließlich das Ziel der Wirtschaft. Wenn man Nutzholz zu Brennholz zersägen muß, ohne daß der Markt ein solches Vorgehen erfordert, dann scheint das Ziel nicht völlig erreicht. So hat auch Hartigs 7. Grundsatz nur unter gewissen Voraussetzungen Gültigkeit, ohne Hartig selber zu widersprechen: „Die Forstregalien und andere Rechte der Landesherrschaft sollen aufrecht erhalten, und es soll auch sonst kein Individuum aus dem Besitz seiner Forst-, Jagd- und Fischerei-Gerechtsame verdrängt werden.“ Eine Beseitigung störender Rechte gegen angemessene Entschädigung würde zweifellos diesem Grundsatz nicht widersprechen, denn die Belassung würde die Erfüllung der übrigen Grundsätze in Frage stellen.

Hartigs 11. Grundsatz lautet: „über die vorteilhafteste Gewinnung und Formung der Forstprodukte aller Art sollen zweckmäßige Bestimmungen gemacht werden“.

Solche Bestimmungen werden aber nur dann ihrem Zwecke gerecht, wenn sie ausgeführt werden können. Ob nicht Hartig wohl sein hartes Urteil aufrecht erhalten würde, das er gegen „jede andere, dieser nicht ähnliche Forstverfassung" ausgesprochen hat, die er für „unter aller Kritik" erachtet? [36])

J. Ch. F. Meyer rechnet in seiner Forstdirektionslehre den Forstwirt zu der Klasse der Produzenten.

„An ihn geschieht von Seiten der Staatsgewalt ebenfalls wie an alle übrigen die Aufforderung, daß er als Waldwirt die Fläche, welche zur Erzeugung der Waldprodukte bestimmt ist, zweckmäßig und bestmöglich benutzt, daß er von solcher binnen der kürzesten Zeit die möglichst größte Quantität und in der besten Qualität und mit dem möglichst geringsten Kostenaufwand nachhaltig liefert (Biolley, Eberbach, Ch. Wagner!), damit hierdurch den Bedürfnissen hieran jetzt und in Zukunft abgeholfen wird." Der Staat habe ein Interesse am Wald, „weil von der Ausübung einer guten Forstwirtschaft und von der zweckmäßigen Benutzung der Waldfläche die Bequemlichkeit und der Wohlstand aller Staatsbürger und mithin des ganzen Staats abhängt."

Laurop, dessen Werk im Handbuch d. F. von Lehr das Urteil gesprochen wurde, es zeichne sich durch Oberflächlichkeit geradezu aus, hat doch wenigstens die Fragen der Servitutenablösung richtig erfaßt:

„Wenn der Waldeigentümer die Produktion der Forstgegenstände möglichst befördern und seine Waldungen immer in dem Zustand erhalten will . . . ., so muß er in Hinsicht der Kultur und Benutzung der Waldungen frei und ungehindert handeln können. Diesem stehen aber die Servituten jeder Art, womit die Waldungen, besonders die Staatswaldungen, nur zu häufig belastet sind, sehr im Wege und hindern die Forstdirektion an der Ausführung so mancher Anstalten und Pläne, die möglichst hohe Benutzung der Waldungen zu sichern . . . mit einer auf Grundsätzen aufgebauten regelmäßigen Forstwirtschaft sind sie ganz unvereinbar . . . . Eine vorzügliche Obliegenheit der Forstdirektion eines Staats ist es daher, die Waldungen desselben von den Servituten ganz zu befreien."

W. Pfeil hat sich besonders eingehend mit diesen Fragen abgegeben. In der Einleitung zu den „Grundsätzen der Forstwirtschaft in Bezug auf die Nationalökonomie" schreibt er:

„Der Zweck der Forstwirtschaft muß sein, unmittelbar dem Forstgrunde das größte Einkommen für die Nation abzugewinnen, überall die Hand zu bieten und mittelbar mitzuwirken, das Gesamteinkommen des Staats überhaupt zu erhöhen, die Forstökonomie in steter Übereinstimmung mit der Nationalökonomie herzustellen." Dann in § 96: „Solange ein Staat Forstgrund in unmittelbarer

[36]) Einleitung zu den „Grunndsätzen der Forstdirektion".

Selbstverwaltung hat, muß er natürlich auch danach streben, daß die Staatsforstwirtschaft den Bedürfnissen der Nationalökonomie gemäß geleitet werde."

Die Walderhaltung und Waldexistenz ist nach Pfeil abhängig vom Ertrag. Auch die Art der Waldwirtschaft und Waldbenutzung muß sich hienach ordnen, und „es streitet ganz gegen die allgemein geltende Regel, indem man allgemein glaubt, die Staatsforsten nach ganz anderen Grundsätzen behandeln zu müssen, als der ist, auch bei ihnen immer bloß den höchsten Geldertrag zu bezwecken."

Bei allen Waldnutzungsrechten haben wir gewissermaßen den Zustand, daß sich mehrere in die Erträge teilen, oft gesondert nach den verschiedenen Nutzungen. Hiebei liege es in der Natur der Sache, äußert sich Pfeil, daß niemand sich dann darum kümmert, welche Nutzung am meisten wert ist, um diese dann am meisten zu begünstigen. Jeder denke in solchen Fällen nur an diejenige Nutzung, welche ihm selber gehört, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie vielleicht weniger wert ist, als eine andere. Dadurch könne es sein, daß das geringere Einkommen aus dem Walde die Erlangung des höheren verhindert. Eine unerläßliche Bedingung zur Herstellung der zweckmäßigsten Waldwirtschaft sei deshalb die, daß der Waldbesitzer die notwendige Freiheit erlangen könne, dieselbe auch einzuführen. Dies werde dadurch erreicht, daß ihm stets das Recht zustehe, die Befreiung seines Walds von den Mitbenützungsrechten eines anderen zu verlangen, sobald er dem Berechtigten den vollen Ertrag seiner Berechtigung als Entschädigung gewährt.

„Die Aufopferungen, zu denen man sich zugunsten des Volkes in dieser Hinsicht häufig verpflichtet glaubt, sind gewöhnlich für den Nationalwohlstand eher nachteilig, als vorteilhaft. Mit der Vermehrung des unmittelbaren Staatseinkommens kann sehr häufig die des Nationaleinkommens als genau verbunden betrachtet werden, und wird es immer, sobald die Erhöhung des nachhaltigen Einkommens aus den Forsten ohne Beeinträchtigung eines anderen Interesses stattfindet. Daß dies der Staat in seiner Forstverwaltung noch weit sorgfältiger vermeiden muß, als der Privatmann, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung."

Der Staat solle ebensogut die möglichst vollständige Benutzung des Waldes herbeizuführen suchen, wie es der Private tun wird. Er solle diejenige Erzeugung am meisten begünstigen, die das meiste einträgt, weil diese die begehrteste sei, und es sei „die vollständige Zugutemachung jeder Art der Walderzeugung nötig, welche ohne Nachteil zugute gemacht werden kann".

Dagegen möchte ich, was Pfeil ein Jahr vorher in der Schrift über die Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen (1821) ausführte, nur mit größeren Vorbehalten gelten lassen, als er selber

gemacht hat: „Servituten sind im allgemeinen für den Wald als Wald, vorzüglich aber in den Staatsforsten, kein Nachteil, sondern eine Wohltat für die Nationalwirtschaft, denn wir bedürfen sie, um die Walderzeugung vollkommen benutzen zu können, was ohne sie in den mehrsten Fällen unmöglich wäre. Sie werden deshalb, wo Wald solcher bleiben soll, häufiger erhalten als aufgehoben werden müssen." Auf das Brennholzrecht von Dobel-Rentkammerseite wird man diese Ansicht nicht anwenden können, nur auf das Leseholzsammeln.

Auch Hundeshagen ist zu zitieren (Enzyklopädie, III. Abt. Forstpolizei, 3. Aufl. 1840, § 76): „Hinsichtlich der auf den Staatsforsten lastenden Servitute finden ganz andere Verhältnisse, als bei jeder anderen Gattung des Waldeigentums, statt, wenigstens sobald, als die Ausübung solcher Mitbenutzungsrechte der regreßlosen Klasse von Staatsbürgern zusteht (gemeint sind solche Klassen, die keine andern wirtschaftlich abhängig unter sich haben). Wie sehr man gegen diesen Teil der Staatsbürger in jeder Beziehung besondere schonende Rücksichten faktisch hat eintreten lassen, davon zeugen die denselben auf den Staatsforsten eingeräumten zahlreichen Nutzungsvergünstigungen bis zu einem Umfange hin, welcher der höheren Kultur und Ertrage allerdings zuweilen nicht weniger hinderlich sind, als die wirklichen Servitute selbst. Man hat hier also die einerseits unvermeidliche unmittelbare Einbuße am Ertrag der Staatsforste freiwillig einem mittelbaren politischen Bedürfnisse und Gewinne zum Opfer gebracht, folglich jenen Grundsatz anerkannt, und dürfe denselben auch wohl künftig beibehalten müssen. Allein keineswegs gerade immer in der bisherigen, hin und wieder zum einseitigen schädlichen Mißbrauche ausgearteten Ausdehnung, sondern vielmehr mit höchster Sorgfalt auf solche Einschränkungen, wie sie durchaus notwendig werden, wenn ein Teil der Staatsangehörigen nicht auf Kosten aller anderen zu weit begünstigt werden soll."

Die gleiche Relation läßt sich auch anders ausdrücken, nämlich man solle das, was den einen gegeben werden muß, so geben, daß es nicht gleichzeitig für die übrigen vermeidliche Nachteile bedingt, dann ist die Forderung auf unsren Fall anwendbar.

Aus Schencks Handbuch über Forstrecht entnehme ich diese kurze Stelle: „Reiht man den rechtlichen Gründen noch vollends diejenigen an, welche in politischer, nationalwirtschaftlicher Hinsicht für die Aufhebung der Beholzigungsrechte streiten, so wird sich das Recht des Waldeigentümers, die Aufhebung des Beholzigungsrechts gegen Teilung oder sonstige Abfindung zu verlangen, als unüberwindlich darstellen.

Roth (a. a. O.) nennt als Zweck der Staatswaldungen „die Erzielung einer Einnahme aus dem überschüssigen Materialertrag für die Staatskasse, welche überhaupt die Ausgaben der Staats-

regierungen zu bestreiten hat." Der Staat müsse hinstreben auf eine möglichst hohe Geldrente unter gehöriger Berücksichtigung des nationalen Interesses.

Albert stellt in seinem Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft die Privatforstwirtschaft mit ihrem Streben nach dem höchsten Geldreinertrag der Staatsforstwirtschaft gegenüber, welche den höchsten und wertvollsten Naturalertrag, d. i. den höchsten Geldrohertrag als ihren Zielpunkt betrachte. Der Staatsforstwirt dürfe aber über seine volkswirtschaftliche Aufgabe das finanzielle Moment nicht vergessen, die Interessen der Steuerzahlenden, welche einen entsprechenden Geldertrag der Staatswaldungen verlangen.

Ob eine Servitutablösung volkswirtschaftlich nützlich ist, sagt Albert, könnte nur durch Feststellung des Einflusses derselben auf die Produktion, Verteilung und Consumption der Güter ermittelt werden. Der Einfluß auf die Produktion ist im Falle Dobel deutlich ungünstig.

Die Bilanzierung der forstlichen Wirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen wird heute von vielen erstrebt. Sie soll die Bemühung aller Verwaltungen unterstützen, sich über die Rentabilität ihrer Tätigkeit zu unterrichten. Die Zeitumstände fordern äußerste Sparsamkeit, Prüfung aller Posten bis ins Kleinste. Aber nicht allein durch Verminderung der Ausgaben kann eine Bilanz „verbessert" werden, sondern auch durch Vermehrung der Einnahmen. Einnahmen hat der Waldbesitzer aus dem Erlös für seine Produkte. Er sucht daher, diese möglichst günstig zu verwerten. Er muß sich also die Frage vorlegen, ob seine Produkte in der Form, in welcher sie seinen Einflußbereich verlassen, den höchsten für ihn erreichbaren Wert besitzen. Die größten Fortschritte der deutschen Forstwirtschaft im vergangenen Jahrhundert erblickt man in der Erhöhung des Nutzholzprozents. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß gerade das Gegenteil bewirkt wird, wenn Stammholz zu Brennscheitern zersägt wird. Daß dies unterbleibe, fordert also geradezu die ganze Entwicklung der Forstwirtschaft.

Wenn Wagner unter den Wirtschaftszielen das Ziel der Erfüllung fremder Bezugsrechte im Servitutwald aufzählt, also eine derartige Einrichtung, daß die nachhaltige Leistung durch das belastete Grundstück gesichert sei[37]), so bleibt doch vom forstpolitischen Standpunkt aus eine so begründete Einrichtung ein Notbehelf, wenn sie nicht imstande sein würde, die Schäden zu verhindern.

Zu Beginn wurde der Umfang der auf Württembergischem Staatswald ruhenden Lasten dargestellt. Es ist zu berücksichtigen, daß nicht die ganzen Flächen so stark belastet sind, wie die fast 600 ha des Forstamts Neuenbürg zugunsten Dobel-Rentkammerseite. Auch

---

[37]) Lehrbuch der theoretischen Forsteinrichtung.

liegt nicht alles Gerechtigkeitsholz so marktgünstig wie dieses, sodaß auch der Verlust beim Zersägen nicht überall gleich groß ist. Das gilt z. B. teilweise für das Nachbarrevier Herrenalb-Ost. Selbstverständlich ist auch die Abgabe von Bauholz und normal anfallendem Brennholz kein volkswirtschaftlicher Schaden, es erwachsen aber Nebenkosten für Verwaltung, Anweisung, Aufsicht, Nachschau, Prozesse, die unproduktiv sind. Sie alle würden durch eine Ablösung vermieden.

Der Erlaß von Ablösungsgesetzten bildete übrigens eine Forderung des § 36 der nicht ins Leben getretenen deutschen Grundrechte, woran man erkennt, eine wie breite Basis der Wunsch nach Befreiung von Lasten immer gehabt hat.

Ich möchte zum Abschluß dieses Kapitels aus Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Helferich zitieren:

„Die Forstwirtschaft verlangt, daß sie von allen Servituten befreit werde, weil sie nur dann ihre Aufgabe erfüllen könne; und über die Berechtigung dieser Forderung kann nicht der geringste Zweifel bestehen. So wenig die Landwirtschaft ohne Freiheit von Zehnten, Laudemien, Frohnden aufblühen konnte, so wenig kann die Forstwirtschaft gedeihen ohne Befreiung von Servituten. Ist einmal das Bedürfnis nach einer besseren Wirtschaft im Walde erwacht, . . . so muß die gänzliche Beseitigung der Servituten durch Zwangsablösung möglich gemacht werden."

Die Änderung des jetzigen Zustandes.

Zur Abrundung der vorliegenden Arbeit ist es notwendig, sich auch über die Möglichkeiten der Zukunft Klarheit zu verschaffen. Allerdings ist die moderne Literatur in dieser Hinsicht so vollständig, daß nur wenige neue Gesichtspunkte hinzugefügt werden können. Es soll daher nur versucht werden, durch ein Zurückgreifen auch auf die ältere Literatur die fraglichen Gedankengänge auf die Dobler Berechtigung anzuwenden. Wichtig sind dazu neben der schon angeführten Literatur die Auseinandersetzungen, die auf den Versammlungen Deutscher Forstmänner 1877 in Bamberg und 1878 in Dresden geführt wurden, an welchen sich besonders Urich, Bernhardt, Baur und Danckelmann beteiligten.

Ein Ausweg aus den Mißständen kann in verschiedener Richtung liegen. Am wirksamsten ist natürlich die Aufhebung des Rechts gegen Entschädigung, die Ablösung. Sonst könnte irgend eine Neuregelung der Nutzung eingerichtet werden, durch welche die Schwierigkeiten vermindert oder aufgehoben würden, Änderung in der Fläche, in Holzart oder Sortimenten, Reichung von Geld in Form einer Rente, vielleicht eine Verbindung solcher Möglichkeiten.

Freiwillige oder Zwangsablösung.

Bis jetzt war in Württemberg die Ablösung von Holzrechten der freien Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten. Über frü-

her erfolgte Ablösungen besteht heute die Ansicht, sie seien durch erhebliche Zugeständnisse der belasteten Staatsforstverwaltung erkauft worden. Daß eine Wiederholung ähnlicher Opfer nicht wünschenswert ist, wurde schon ausgesprochen. Die Dobler Rechte konnten aber freiwillig schon seit 100 Jahren nicht beseitigt werden.

Die Frage, ob es notwendig sei, sie zu beseitigen, kann nach den vorangegangenen Darlegungen als bejaht angesehen werden. Der seitherige Weg hat nicht zum Ziel geführt, es besteht auch keine Aussicht, daß er noch zum Ziel führen werde. Er gründet sich auf Ansichten, die in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ausgesprochen wurden, die aber später nicht mehr geteilt wurden. Albert schreibt in seinem Lehrbuch der Forstservitutenablösung, § 71: „Für eine Zwangsablösung von bestimmten Bau-, Nutz- und Brennholzrechten spricht durchaus kein Grund, da sich dieselben ohne alle Nachteile für den Wald ausüben lassen, und deren Bestehen in vielen Fällen das einzige Mittel ist, die Waldungen in starken Händen zu erhalten, die allein imstande sind, dem Boden die wertvollste Produktion abzugewinnen.“ Ähnlich erkannten vor ihm Berg (Staatsforstwirtschaftslehre) und Pfeil das Bedürfnis einer Zwangsablösung nur sehr bedingungsweise an. Sie hielten gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung, Beschränkung und Fixierung im allgemeinen für ausreichend. Danckelmann stellte dann die Forderung auf, die Zulässigkeit der Zwangsablösung sei in jedem einzelnen Falle von einer örtlichen Untersuchung der Verhältnisse abhängig zu machen. Das ist der Gedanke, den die badische Streuablösung enthält, vorzubeugen, daß durch die Ablösung nicht der Nahrungsstand der Berechtigten gefährdet würde. Graner setzt sich mit dieser Auffassung in seiner Forstgesetzgebung auseinander. Er teilt sie nicht, glaubt nicht, daß damit die beste Gewähr für gerechte Handhabung und wirtschaftlichen Erfolg gegeben sei, erblickt vielmehr in einem solchen Verfahren die ernste Gefahr, daß es das Zustandekommen der Ablösung vereiteln kann. Es hat ja auch die unbedingte Ablösbarkeit der Streurechte in Württemberg zu einem vollen Erfolg geführt, zum Unterschied zu Baden. Und offenbar hatte dieser Zwang für die bäuerliche Bevölkerung keine nachteiligen Wirkungen. Das spricht Endres ganz allgemein aus, und H. Weber stimmt ihm zu (Forstpolitik im Handb. d. F. IV. Aufl. S. 571).

Ob die Ablösung von Amts wegen oder auf Antrag stattfinden solle, darüber ist nur schwer ein Urteil zu fällen. Die Amtsablösung setzt eine Gesetzgebung voraus, die alle möglichen Fälle so bis ins Einzelne abwägend berücksichtigt, daß man der Ansicht sein kann, das sei mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden. Oder der Gesetzgeber läßt alle Möglichkeiten offen, dann muß auch offen bleiben, daß unter Umständen die Ablösung überhaupt nicht stattfinden solle, dann wird Amtsablösung mehr oder weniger illusorisch. Es ist zu berücksichtigen, welcher Art die heute noch bestehenden Rechte

sind. Daraus läßt sich die Anschauung ableiten, daß Antragsablösung genügt. Soweit der Staat, wie gegenüber Dobel der Belastete ist, würde ja bereits durch die Verabschiedung eines solchen Gesetzes der Weg gewissermaßen vorgeschrieben sein, der eingeschlagen werden soll. Es ist dann nicht anzunehmen, daß die Staatsforstverwaltung vom Provokationsrecht keinen Gebrauch machen würde.

Ein derartiges Gesetz, das schon bei der Ablösung von Streu und Waldweide 1873 in Aussicht zu stehen schien, dessen Notwendigkeit und Erwünschtheit auch in der damaligen Literatur ausgesprochen wurde, ist nicht zustande gekommen. Forstleute andrer deutscher Staaten hatten die Einsicht des Württembergischen Parlaments gelobt, das die Streuablösung bewirkte, und es den eigenen Regierungen als Vorbild hingestellt. „Es ist nicht nur Zeit", schreibt Urich in diesem Zusammenhang, „es ist sogar höchste Zeit, daß nun die Waldservitute in Süddeutschland verschwinden."

Aber die politische Lage hat sich seitdem verändert. Wiederholt wurde bei den ständischen Beratungen über den Etat der Forstverwaltung darauf hingewiesen, wie langsam die Ablösung vorwärts schreite, solange nur gütliche Vereinbarung möglich sei. Es wurde der Vorschlag gemacht, wenigstens die Bauholzrechte und kleineren Brennholzrechte abzulösen und die umfangreicheren Brennholzrechte in feste Geldrenten zu verwandeln, was eine Vorstufe für die völlige Ablösung bedeutet haben würde. Aber all diesen Bemühungen wurde im Landtag der Wunsch entgegen gehalten, die Verwaltung solle noch einmal den Versuch der gütlichen Einigung machen, bevor man den Weg der Gesetzgebung beschreiten wolle. Wenige Jahre vor dem Krieg wurden neue Verhandlungen eingeleitet, sie sind ohne Erfolg geblieben. Nach dem Krieg sind andere Fragen dringlicher gewesen.

Wem das Provokationsrecht zuzugestehen sei, ob beiden Parteien, oder nur dem Belasteten, kann man im Fall Dobel und für gleich geartete Verhältnisse wohl so entscheiden, daß nur der Belastete auf Ablösung anzutragen berechtigt sein solle. Denn bei ihm liegt das Urteil über die wirtschaftliche Tragbarkeit des seitherigen Zustands, und man kann ihm nicht zumuten, daß er zu noch größeren Nachteilen gezwungen werden könnte, wenn die Ablösung zu solchen führen würde. Wenn den Berechtigten ebenfalls das Provokationsrecht zugestanden werden soll, so muß wenigstens dem Belasteten die Art der Abfindung überlassen werden, und ein entscheidender Einfluß auf die Bemessung der Entschädigung.

Die Abfindung.

Hierunter fallen zwei Fragen. Die erste, welches Abfindungsmittel überhaupt geeignet erscheint, die Gerechtigkeitsnutzung zu ersetzen, die zweite, wie groß die Entschädigung sein müsse, damit der Berechtigte keinen Schaden erleidet. Die Beantwortung dieser Fra-

gen soll nur mit besonderer Rücksicht auf Dobel geschehen. Eine allgemeine lückenlose Erörterung kann hier keinen Raum finden, weil die Literatur darüber viel zu weit auseinander führt.

Die Art des Abfindungsmittels:

Hier steht die Frage nach dem materiellen Bedarf der Berechtigten obenan. Es wurde gezeigt, daß die Dobler Berechtigten seit sehr langer Zeit regelmäßig große Teile ihres Holzbezugs verkaufen, und daß ebenso große Teile des Holzes nicht als Brennholz Verwendung finden, sondern als Werk- und Papierholz. Die Bezeichnung Brennholzberechtigung hat fast nur noch historische Bedeutung. Durch die Erlaubnis des Verkaufs ging auch das Kriterium der Bedarfsbefriedigung unter. Die Berechtigung stellt heute, von den Wellen und teilweise von den Prügeln abgesehen, mit dem einfachsten Ausdruck eine „geldwerte Nutzung" dar. Wenn den Berechtigten ein Äquivalent des Werts in irgendwelchen anderen tauschfähigen Gütern geboten wird, so können sie ihren Bedarf an Brennholz in der nächsten Umgebung mit gleicher Leichtigkeit decken, als bisher. Auch wenn dann das Forstamt nicht mehr alles Holz, das solange als Brennholz aufbereitet wurde, weiter als solches auf den Markt bringen würde. Die Gegend von Dobel ist auch bei normaler Aufbereitung ein Brennholzüberschußgebiet, dessen Markt über Stuttgart hinausreicht. Für die Entschädigung könnten also theoretisch alle Abfindungsmittel in Betracht kommen, die in der Literatur genannt sind. Es kommt nur noch darauf an, welches sachlich am nächsten liegt, welches die geringsten Schwierigkeiten in sich birgt und welches am leichtesten zur Verfügung steht.

Die Abfindung mit landwirtschaftlich benutzbarem Grund und Boden wurde besonders von Pfeil vertreten: „Der, welcher nie im Besitze einer Art von Vermögen war, welcher so viele Genüsse, nach welchen er sich sehnte, stets unbefriedigt lassen mußte, wer gewohnt ist, die Befriedigung seines Bedürfnisses stets von der Arbeit des folgenden Tags zu erwarten, der ist einmal zur Verwaltung und Erhaltung eines Besitztums noch nicht geeignet, am wenigsten aber zur Erhaltung von Holz, wovon das Sprüchwort „Holz und Unglück wächst alle Tage" zur Genüge zeigt!" Dieser Ansicht liegt ein Gedanke zugrunde, der für unsre Untersuchungen von großer Bedeutung ist: Landwirtschaftlicher Besitz ist kein Kapitalfonds, sondern ein unbeweglicher Fonds für einen jährlichen Reinertrag. Ähnlich ist eine Berechtigung auch nur ein Fonds, aus welchem eine jährliche Nutzung fließt.

Um mit landwirtschaftlichem Grund und Boden abzulösen, muß solcher verfügbar sein. Das trifft für Dobel nicht zu. Von der Rodung entsprechender Waldparzellen scheint abgeraten werden zu sollen. Während des Kriegs ist dort schon Wald in Feld umgewandelt worden, soweit ich aber den Äußerungen jetziger Besitzer entnehmen

konnte, läßt sich auf diesen Flächen Landwirtschaft nicht mit bestem Erfolg betreiben. Zwar gehören die Böden des Forstamts Neuenbürg gerade auf der Dobler Hochfläche den besten forstlichen Standorten auf Buntsandstein an, das besagt aber nichts über ihre Eignung für landwirtschaftliche Benutzung. Außerdem liegt es bei einer Holzberechtigung nicht sehr nahe, die seitherige Nutzung auf dem Umweg über die Erträge der Landwirtschaft zu sichern.

Näher würde die Waldabfindung liegen. Auch Wald ist ein unbeweglicher Fonds für einen jährlichen Reinertrag — nachhaltige Wirtschaft vorausgesetzt, die bei Ablösungen gesetzlich sichergestellt werden muß. (Daß unter anderen Umständen nicht mit Wald abgefunden werden könne, ist heute unwidersprochen.) Die Württembergischen Holzrechtsablösungen zu Anfang des letzten Jahrhunderts geschahen durch Waldabtretung, zahlreiche Gemeindewälder sind so entstanden. In verschiedenen Ablösungsgesetzen ist Waldabtretung vorgesehen. Bei vielen freiwilligen Auseinandersetzungen beim privaten Waldbesitz wurde mit Wald abgefunden (vergl. die Lenzkircher Ablösung).

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bei der Waldabfindung bestehen darin, geeignete Waldobjekte zu finden, deren Abtrennung auf beiden Seiten eine gute Wirtschaft ermöglicht und vor allem beim Belasteten keine allzu einschneidenden Änderungen hervorruft. Auf der Bamberger Forstversammlung 1877 verlangte Baur als Voraussetzung für Waldabfindung, der Belastete solle in der Lage sein müssen, geeignete Waldflächen dazu überhaupt zu besitzen. Und Urich, der sich sehr gegen die Waldabtretung aussprach, forderte, dem Pflichtigen solle das Recht zuerkannt werden, wirtschaftlich passende Waldstücke auch außerhalb des belasteten Walds anzubieten. Beide Forderungen sind wohl sehr berechtigt. An sie schließt sich eng die überlegung an, ob ein gesetzlicher Zwang zur Waldabtretung überhaupt statthaft sei. Ich mache mir im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten, die Waldabfindung mit sich bringen kann (nicht muß!), die überzeugung Urichs zu eigen, der Eigentümer eines servitutpflichtigen Walds dürfe nicht gegen seinen Willen gezwungen werden können, seinen Grundbesitz zu zerstückeln, um die Belastungen zu beseitigen, wenn daraus Nachteile entstehen, die die Vorteile der Ablösung wieder aufheben. Graner (Baurs Monatsschrift 1873, S. 193) hat nachgewiesen, daß die Auflage dieses Entschädigungsmittels bei einseitiger Verleihung des Provokationsrechts an den Belasteten häufig die praktische Wirkung von Ablösungsgesetzen abgeschwächt hat.

Oberförster Tscherning von Bebenhausen hat nach Ferdinand Graner (Schönbuchgerechtigkeiten, S. 121) in einem Bericht vom 23. Sept. 1856 den Standpunkt vertreten, Abfindung mit Wald sei nicht nötig und erreiche vor allem keineswegs sicher das Ziel, dem

armen Bevölkerungsteil dauernd aufzuhelfen. Vorher hatte diese Ansicht beim Württ. Finanzministerium bestanden (Erl. vom 2. 4. 1850, Finanzminister Herdegen). Heute würde man nicht mehr das Ziel stecken, aufzuhelfen, man muß aber fragen, ob Waldabtretung nicht das Gegenteil bewirke. Das kann man nach den Erfahrungen mit den Kommunalwaldungen ruhig verneinen.

Waldabtretung wird vielfach heute nicht für wünschenswert gehalten. Die scheinbar einfachere Geldabfindung, die z. B. bei der württembergischen Streuablösung geübt wurde, wird von vielen Seiten vorgezogen. Der Begründung Aereboes für diese Einstellung (Agrarpolitik, S. 198):s „Den Boden, den die staatlichen Verwaltungsorgane einmal in Händen haben, geben sie nur schwer wieder her, weil sich dadurch das Macht- und Einflußbereich der in Frage kommenden Beamten vermindert“, ist freilich entgegenzuhalten, daß die Staatsaufsicht über die Kommunalwaldungen vollends bei Beförsterung und in „gemischten“ Revieren nicht eine Schmälerung des Macht- und Einflußbereichs bedeutet.

Die Ablösung berührt ja die „Staatswaldfrage“ überhaupt. Die absoluten Gegner des Staatswalds sind heute in der Forstwissenschaft ebenso selten geworden, wie die extremen Befürworter. Ein vermittelnder Standpunkt, der nicht auf den Besitzer zuerst schaut, sondern auf die Qualität der Wirtschaft, wird die richtigste Beurteilung möglich machen. So wird man sagen können, daß ein Besitzwechsel bei Wald zwischen Staat und Privat oder Communen (übrigens in beiden Richtungen!) unter gewissen Voraussetzungen durchaus gebilligt werden sollte. Diese Ansicht vertrat schon J. C. F. Meyer (Forstdirektionslehrer 1810, § 153): „Wenn demnach die Waldungen auch an sich keine nutzbaren Regalien, oder solche Gegenstände sind, die in das ausschließliche Eigentum der Staatsgewalt gezogen werden müssen, so sollten sie es doch aus staatswirtschaftlichen und nationalökonomischen Prinzipien sein. Doch, zu Kategorien lassen sich diese Grundsätze nicht machen . . . wenn es . . . rätlich und zugleich notwendig ist, den Holz- oder anderen Servitutberechtigten einen gewissen Teil der Waldfläche, der aber Wald bleibt, gegen die überlassene Befreiung der übrigen Waldfläche zu deren Benutzung zu verstatten“.

Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob ein Abfindungswald — den Optimalfall völliger Normalität vorausgesetzt — fähig ist, die seitherigen Holzbezüge zu gewähren. Kein Hochwald liefert nur Bauholz oder nur Brennholz. Bei den meisten Berechtigungen überwiegt aber auch dann, wenn beide Arten der Berechtigungen zusammen vorkommen und in größerem Bezirk gemeinsam abgelöst werden sollten, das Recht auf Brennholz das andere so sehr, daß die notwendigen Sortimente auch in einem stark mit Buche durchmischten Hochwald bei normaler Aufbereitung nicht anfallen, wenn der

Wald nicht bedeutend größer ist, als dem Wert der Berechtigung entspräche. Bei der Lenzkircher Ablösung spielte diese Frage eine große Rolle, bei Dobel wird man sie nicht überschätzen dürfen, wieder aus dem Grunde, daß der eigentliche Charakter eines Brennholzbedarfsrechts nicht mehr besteht. Man wird hier andere Sortimente bedenkenlos substituieren können, deren Erlöse dem Wert der Berechtigung gleichkommen. Es ist also der Standpunkt Graners (Baurs Monatsschrift 1873, S. 193) nicht unbedingt richtig, es sei nicht allein ein nachhaltiger, sondern gerade derjenige Holzertrag bei Waldabtretung in Aussicht zu nehmen, welcher nach Quantität und Qualität dem Rechtsanspruch der Berechtigten entspricht. Diese Forderung würde wohl in den meisten Fällen eine Waldabfindung unmöglich machen.

Geldabfindung scheint die einfachste Lösung zu sein. Sie setzt die Berechtigten direkt instand, sich Ersatz für die Nutzung zu verschaffen. Geld ist das allgemeinste, vielseitigste Tauschmittel, und sein Ertrag auf dem Kapitalmarkt besteht eben wieder in Geld. Zugleich entfernt sich aber auch die Kapitalzahlung am weitesten davon, was die Berechtigten vorher besaßen. In der Beweglichkeit des Kapitalfonds sind große Gefahren gelegen. Doch sind sie im Fall Dobel nicht dieselben und so zu begründen, wie es Berg tat (Staatsforstwirtschaftslehre, S. 207): „Der größte Fehler würde der sein, wenn man die Ablösung in Geld vornehmen läßt, weil niemals der Arme, welcher das Geld empfängt, dieses auf Zinsen auslegen wird, um demnächst alljährlich davon das nötige Brennholz zu kaufen. Das Geld wird verbraucht. und der Wald muß doch das Holz hergeben, so ist der Lauf der Dinge“. Bei Gemeindeberechtigungen ist dagegen Sicherheit vorhanden (Für Württemberg vergl. Gemeindeordnung von 1930). Aber trotzdem sind viele Gemeinden in der vergangenen Inflation nicht vor Schaden bewahrt geblieben, die ehemals mit Geld abgefunden worden waren. Die große Beweglichkeit des Geldkapitals schließt auch die größte Gefahr der Abwertung in sich. Auch bei den Geldreservefonds der Staatsforstverwaltungen hat sich dies gezeigt. Aber ebensowenig, wie die Erfahrungen der Inflation gegen die Einrichtung der Reservefonds sprechen, sondern nur deren sicherere Anlage fordern lassen [38]), ebensowenig können sie gegen die Geldabfindung ins Feld geführt werden. Auch diese muß eben entsprechend sicher angelegt werden. Bekanntlich gibt es aber keine zinsbringende Anlagemöglichkeit für Vermögen, die völlig „goldsicher“ ist. Auch Liegenschaften haben seither erhebliche Abwertung erfahren, besonders der Wald! Im wirtschaftlichen Charakter aller Abfindungsmittel liegt Unsicherheit. Deswegen sollte aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die möglichen Wertsänderungen denjenigen parallel ge-

---

[38]) H. Weber a. a. O. S. 552.

hen, denen die Berechtigungsnutzung auch selbst unterliegt. Das kann nur bei Waldabfindung von Holzrechten in befriedigendem Maße erreicht werden. Von anderen Entschädigungsmitteln gilt dies nicht mit so auffallender Übereinstimmung, vielleicht überhaupt nicht. Das wird noch deutlicher werden bei den Fragen der Wertsermittlung.

Die Wertsermittlung.

Die Wertsermittlung enthält bei allen Ablösungen die größten Schwierigkeiten. Sie gliedert sich in 1. die Ermittlung des Werts der Berechtigungsrente (Ablösung nach der Vorteilsrente kommt bei derartigen Holzrechten nicht in Betracht) und 2. die Errechnung des Kapitalwerts dieser Rente. Außerdem in die Fragestellung nach den nationalökonomischen Grundproblemen des Werts (diese sollen hier außer Betracht bleiben) und in das Problem de lege ferenda, die juristische Frage des „iustum pretium".

Es hat über wenige forstliche Wertrechnungsfragen so lebhafte Auseinandersetzungen gegeben, wie über diese. Zuletzt zwischen H. Weber und Endres. H. Weber hat wohl die Gegensätze am deutlichsten herausgearbeitet (Forstpolitik im Handbch. d. F., S. 584). Ich mache mir die wesentlichsten Punkte vor allem die Zielpunkte der Weberschen Auffassung zu eigen, ich glaube, sie verdienen vor den zweckgebundenen Rechnungsmethoden von Endres den Vorzug wirtschaftlicher Sachlichkeit. Doch möchte ich in kurzen Zügen eine Entwicklung des Fragenkomplexes versuchen, um Übereinstimmung und Abweichung der eigenen Anschauung zu klären. Dazu wird auf die beiden Forstversammlungen zu Bamberg und Dresden zurückgegangen, unter Beschränkung auf die Hauptschwierigkeit, nämlich auf die wirtschaftliche Beurteilung des Verhältnisses zwischen Vermögenswert und Ertrag und den Maßstab der Entschädigung.

Da hierbei das Wort „Forstlicher Zinsfuß" gebraucht wird, muß eine Definition dieses schwankenden Begriffs vorausgehen. Unter „forstlichem Zinsfuß" soll hier die zahlenmäßig nicht festlegbare %-Verhältniszahl verstanden werden, welche die im allgemeinen ziemlich weit unter dem Ertrag von Geldkapitalien liegende Ertragsfähigkeit des Waldvermögens charakterisiert.

Das Danckelmann'sche Hilfsmittel des „Berechtigungszinsfußes" ist entbehrlich, es gilt nur unter Voraussetzungen, die hier nicht gemacht werden.

Der Wert der „Berechtigungsrente", des Materialertrages der Berechtigung in Geld, läßt sich bei Verhältnissen, wie Dobel, für Vergangenheit und Gegenwart nach örtlichen und zeitlichen Verkaufserlösen ohne große Schwierigkeiten ermitteln. Damit ist aber nach verschiedenen Auffassungen noch keine brauchbare Grundlage für die Ablösung gegeben, weil der Geldwert dieses Materialertrags wahrscheinlich in Zukunft Änderungen unterliegen wird, ebenso auch das

Abfindungsmittel und die aus ihm fließende Rente. Über diese künftige Gestaltung lassen sich Vermutungen anstellen, deren Zuverlässigkeit besonders bei unsicheren Zeiten in der Regel keinem Zweifel standhält. Bei Streuablösungen hat die Unterstellung kommender Wertsabnahme eine relativ große Berechtigung gehabt, immerhin zeigt die Gegenwart Ausnahmen von der sonst eingetroffenen Bewegung. Bei Holzrechten liegen die Verhältnisse aber ganz anders. Es ist bekannt, welche Veränderungen die Holzpreise vor und nach dem Krieg gehabt haben. Es hat sich längst als ein verhängnisvoller Irrtum erwiesen, zu glauben, daß das Holz, losgelöst von den Schwankungen von Konjunktur und Geldwert einen eigenen, gleichsam einen Goldweg gehe. Das Holz reagiert ganz außerordentlich fein auf solche Einflüsse, deshalb scheint seine weitere Preisgestaltung völlig unsicher. Damit wird die Ertragsfähigkeit des Rechts, nicht materiell, sondern nach dem Geldwert ebenso zu einer ungewissen Größe. Mit der Berechtigungsrente parallel auch ihr Vermögenswert. Dieser Vermögenswert soll den Berechtigten abgekauft werden, soll eingetauscht werden gegen einen anderen Vermögenswert, eine andere Ertragsquelle. Eine sichere Größe ist zunächst nur der Materialertrag der Berechtigung. Dieser läßt sich in Geld ausdrücken, das Geld ist aber „als Wertsmesser nur anwendbar für den Tag, an dem wir heute leben, d. h. es ist kein Wertsmesser für morgen, und noch viel weniger für uns ein Wertsmesser der Dinge, die in hundert Jahren sein werden“ (Bernhardt in Bamberg, Vers.-Ber. S. 136). Aber Geld ist der einzige Maßstab, den wir heute anwenden können. Damit können wir wenigstens für heute dem Vermögenswert der Berechtigung einen anderen gegenüberstellen, dessen Ertragsfähigkeit, wieder ausgedrückt in Geld, die Berechtigten in die Lage versetzt, sich die Materialrente zu verschaffen. Den Geldwert eines jeden solchen anderen Vermögensinbegriffs können wir aber nur mit dem %-Verhältnis seines Ertrags ermitteln, mit dem für seine Ertragsfähigkeit charakteristischen Zinsfuße. Das ist die Berechnung nach dem Ertragswert, für die sich H. Weber bei Waldablösung ausspricht.

Am einfachsten gelingt der Vergleich mit einem Wertpapier mit festen Zinsen. Hier liegen Vermögenswert, Ertragsfähigkeit, Ertrag offen zutage. Ist der Geldwert der Berechtigungsrente = 5 ℳ und der Zins des Wertpapiers 5 %, so ist ein Stück von 100 ℳ Nennwert augenblicklich gleich ertragsfähig, wie das Recht, kann also an seine Stelle treten. Soll mit einer baren Geldsumme abgefunden werden, mit dem Gedanken, daß diese auf dem Kapitalmarkt angelegt werden kann und auf diese Weise Erträge abwirft, so wird ihre Höhe mit dem landesüblichen Zinsfuß für sichere Geldanlagen errechnet werden müssen, weil dieser der Maßstab für die durchschnittlich normale Ertragsleistung von Geldkapitalien ist. Soll mit Wald abgelöst werden, so errechnet sich der Waldvermögenswert mit dem forstlichen Zinsfuß, der mit einer dem Waldobjekt entsprechenden Größe ein-

gesetzt werden muß, aus denselben Gründen. Wäre er $2\frac{1}{2}$ %, so würde sich ein Waldwert von 200 ℳ ergeben. (Beispiel von oben.)

Der Vermögensinbegriff der Berechtigung hat zunächst keinen selbständigen Vermögens-Geldwert. Die Berechtigung ist nicht substanziell, ist keine Sache, auch nicht wie andere Rechte, z. B. das Patent, verkehrsfähig[39]). Seinen Geldwert kann man nur durch Substitution andrer Vermögensinbegriffe faßbar machen. Das kann aber nur auf dem beschriebenen Wege geschehen, über den Ertragswert. Nicht nur beim Wald, sondern ganz allgemein.

Bei dieser Methode setzt die Kritik ein, Urich in Bamberg (Vers.-Ber. S. 108):

„Auch vor den Augen der Nationalökonomen wird das Verlangen, kurzerhand Rente um Rente einzutauschen, kaum Gnade finden. Es ist im wirtschaftlichen Leben nicht üblich, Rente gegen Rente einzutauschen, man tauscht Wert gegen Wert, der sich im Preis ausspricht. Rente um Rente tauschen, heißt einfach den Kurszettel aufheben wollen, was sich die Herrn an der Börse schwerlich werden gefallen lassen. Wenn jemand ein 5%iges Eisenbahnpapier, das im Kurszettel mit 60 % notiert ist, gegen ein 5%iges al pari stehendes Staatspapier, Rente gegen Rente, eintauschen will, dann wird er vergebens nach dem Toren suchen, der auf seine Proposition eingeht. Der wertvollste Diamant trägt gerade soviel Zinsen ein, wie ein gemeiner Kieselstein, deshalb tauscht man sie aber noch lange nicht als gleichrentige Objekte gegeneinander aus".

Damit ist aber die Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Methode nicht bewiesen. Wenn man das Eisenbahnpapier um 60 % kauft, so wird man $8\frac{1}{3}$ % Zinsen davon bekommen. Würde man nach dem Kurswert tauschen, so bekäme der Berechtigte des obigen Beispiels 166 ℳ Nennwert und statt 5 ℳ Rente 8,33 ℳ. Der Kurswert gehört einer anderen wirtschaftlichen Sphäre an, das Urich'sche Beispiel beweist nur, daß es Vermögensinbegriffe gibt, die wegen andrer augenblicklicher Eigenschaften, als ihrer Ertragsleistung für den Tausch bei Abfindungen ungeeignet sind. Ob ein derartiger Tausch nicht doch denkbar wäre und durchaus zu rechtfertigen, soll übrigens dahingestellt bleiben, Kurswerte haben eine tiefe Bedeutung, die auch hier eine Rolle spielen kann. Die mangelhafte Eignung des Eisenbahnpapiers kommt von der geringen Stabilität seiner Bewertung auf dem Markte, von der Unsicherheit des Anlageobjektes. Anders, wenn die Berechtigten von dem Ablösungsgeld sich niedrig bewertete Papiere kaufen und dann höhere Zinsen haben, als der Berechnung zugrund gelegt waren. Denn diese höhere Ertragsleistung ist keine durchschnittlich normale, sondern eine scheinbare, verbunden mit dem

---

[39]) Doch gelten die Servituten als vermögensrechtliche Ansprüche und sind durchaus nicht etwa für die Wertberechnung im Sinne der Civilprozeßordnung unschätzbar. (Reichsger. Entsch. Civilsachen Bd. 10, S. 321).

Risiko des Verlustes. Das Beispiel von Urich beweist also eher das Gegenteil, als beabsichtigt! Denn die Sicherheit oder Unsicherheit der Anlage ist eine sekundäre Frage, die außerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen den beiden Parteien liegt. Es ist auch durchaus nicht richtig, daß, wie Urich meint, die Berechtigungen auf keiner so festen und soliden staats- und volkswirtschaftlichen Grundlage ruhen, daß man sie als Renten von ewiger Fortdauer ansehen und in Rechnung stellen könnte, daß man vor allem nicht in dem Augenblick auf die Unsterblichkeit der Servitutrente hinweisen dürfe, wo man sich anschickt, sie ein für allemal abzustellen. Denn die Sicherheit des modernen Rechtslebens macht sie womöglich zur sichersten Kapitalsanlage, die sicherer sein mag, als der Wald selber, der die Rente eigentlich liefert, so daß die Auffassung durchaus nicht unberechtigt erscheint, man müsse sie sogar höher entschädigen, als der Berechtigungsrente an sich zu entsprechen scheint! Das Verfahren der Ertragswertsablösung ist also deshalb unter allen Umständen logisch richtig, und auch wirtschaftlich richtig, weil es denjenigen Vermögensnennwert ermittelt, der unabhängig von zufälligen Börsenschwankungen im Augenblick die Sicherheit des erforderlichen Ertrags gewährleistet.

Die Sicherung der Rente r durch das Kapital K ist der Kernpunkt. In der Rente liegt nun aber auch die Frage der Zukunft.

Roscher Nationalökonomik des Ackerbaus, 11. Aufl. 1885, § 121, S. 425) sagt: „Für den Berechtigten ist jede gezwungene Ablösung eine Expropriation. Die Gerechtigkeit fordert also, daß ihm der volle jetzige Wert des Opfers, das er bringen soll, vergütet werde. Ob dieser Wert in Zukunft noch hätte steigen können, muß bei der gänzlichen Unberechenbarkeit aller Zukunft außer Acht bleiben. In Bezug auf den jetzigen Betrag ist aber jede positive Gunst für die eine Klasse ein Raub an der anderen“. Die Unsicherheit erkannte auch Urich 1778 in Dresden an (Vers.-Ber. S. 16) und wandte sich gegen Danckelmann. Ganghofer (ebenda) wollte gleichfalls auf die „Tendenzen“ der Wertsbewegung keine Rücksicht nehmen. Graner (a. a. O.) schreibt, „Es dürfte sehr bedenklich sein, den naheliegenden kühnen Griff zu tun, nämlich durch Erhöhung des gesetzlichen Ablösungsmaßstabes über den landesüblichen 20fachen Betrag den Knoten zu durchhauen. Das Sinken des Geldwerts wirkt freilich mehr gleichmäßig im Großen, nicht aber das Steigen der Preise der Walderzeugnisse, welches mitunter auch in das Gegenteil umschlägt und sich überhaupt sehr schwer auf entfernte Zeiten hinaus schätzen läßt“. Wie recht er hat, soll durch kurze statistische Beispiele gezeigt werden:

Die Forststatistischen Mitteilungen für Württemberg geben als Ausgaben für Berechtigungen für das Forstamt Neuenbürg (früher Revieramt Schwann) an in den Jahren 1887 Mk. 9580, 1899 Mk. 8843, 1900 Mk. 9629, 1901 Mk. 10 323, 1902 Mk. 15 690, 1903 Mk.

8681, 1904 Mk. 6604, 1905 Mk. 12 969, 1913 Mk. 10 085, 1914 Mk. 9514, 1915 Mk. 10 471, 1916 Mk. 8711, 1925 Mk. 5618, 1928 Mk. 10 312. Die Berechtigten müssen aber vom reinen Holzwert noch den Hauerlohn in Abzug bringen, auch von dieser Seite entsteht Unsicherheit: Es betrug

1926	der Holzwert ℳ	12 260,50,	der Hauerlohn	4136,80
1927	„	11 408,50,	„	4147,90
1928	„	10 312,—,	„	4415,15
1931	„	9 292,50,	„	3966,86

Es besteht also keinerlei Verhältnis zwischen diesen beiden Größen, und die künftige Entwicklung ist nicht vorauszusehen.

Wenn man den Geldwert der Berechtigungsrente, wie in vielen Ablösungsgesetzen vorgesehen wurde, aus dem Durchschnitt einer Reihe von Jahren ermittelt, dann ist es folgerichtig, genau gleich auch die Zukunftsabschätzung einzubeziehen, nicht aber, diese Rücksicht einer Änderung des Kapitalisierungszinsfußes zu überlassen[40]). Das Ziel ist gleich, die Rechnungsformel $\frac{r}{0{,}0p} = K$ ebenso, p würde seine Bedeutung als Ertragsleistungsverhältniszahl behalten. Die Praxis allerdings würde vielleicht mit einer mit Schätzung unterbauten Größe von r bei den Berechtigten auf Widerstand stoßen, rascher, als mit der unscheinbareren Zinsfußkorrektur. Aber diese Vermutung ist nur ein Ausdruck dafür, daß bei Geldabfindung überhaupt nicht das auf die Dauer herauskommen wird, was unterstellt war. Das ist der springende Punkt bei Geldablösung von Naturalrenten. Geldkapital und Grundvermögen lassen sich nicht beliebig austauschen und substituieren. Dagegen sehr viel besser Grundvermögen und der Vermögensinbegriff einer Waldgrundgerechtigkeit. Soll der Charakter der Materialrente des Rechts bei der Ablösung erhalten werden, kann bei Holzrechten nur Wald an die Stelle der Berechtigung treten. Dann fällt auch von selbst jede Schwierigkeit der Zukunftsschätzung weg, denn dann ändert sich Vermögenswert und Rente in gleichem Sinn und gleichartig wie bisher.

Verläßt man diesen Boden, so muß die Konsequenz der wirtschaftlichen Umstellung gezogen werden. Deshalb wollte auch Judeich in Dresden (Vers.-Ber. S. 37) nicht mit Geldrente sondern mit Geldkapital abfinden, damit die Berechtigten auch wirklich in die Lage versetzt würden, diese Umstellung zu vollziehen. Zieht man diese Konsequenz, so entfällt die Berücksichtigung der Zukunft aus dem anderen Grund, daß von der Ablösung an die Wirtschaft der Berechtigten andere, mit den seitherigen nicht vergleichbare Wege führt.

Bleibt die Frage, ob im Falle Dobel, überhaupt bei derartigen Gemeinschaftsberechtigungen, der einen oder anderen Möglichkeit ein Vorzug gebührt. Diese Frage kann nicht allgemein entschieden

---

[40]) Danckelmann!

werden. Wenn den Berechtigten eine sichere Anlage von Abfindungskapitalien möglich ist, so sind beide Wege gangbar, wenn es für die Berechtigten mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft wäre, ihre Wirtschaft umzustellen, scheidet Geldkapitalabfindung wohl aus.

An einem dritten Punkt begegnet diese Auffassung der Kritik: Ist die Verfügung über eigenes Vermögen nicht höher zu bewerten, als das bloße Recht?

Pfeil sagt (Anleitung zur Ablösung, III. Aufl. 1854, S. 4): „Ob jemand das Recht besitzt, 10 Klafter Holz jedes Jahr aus einem Wald fordern zu können, oder einen Wald, der gleich viel jährlich zu schlagen gestattet, bleibt sich im allgemeinen hinsichts des Werts ziemlich gleich". Damit würde die hier vertretene Ansicht übereinstimmen, daß das Recht als solches Vermögensinbegriff ist. Es ist aber eine interessante Erscheinung, daß auf dem Geldmarkt eigenes Vermögen höhere Creditfähigkeit verleiht, als ein Recht dieser Art. Das ist zweifellos ein wirtschaftlicher Vorteil. Neue Vermögenswerte entstehen durch die Ablösung nicht unmittelbar, ebensowenig werden Vermögenswerte zerstört, wenn dies der Fall sein sollte, wird man nicht ablösen dürfen. Aber die Ablösung wird sehr oft zur Folge haben, daß der befreite Grundbesitz höher bewertet werden kann, und daß die Berechtigten mit dem eigenen Vermögen eine erhöhte Creditwürdigkeit erlangen. So entstehen auf beiden Seiten wirtschaftliche Vorteile. Wie hoch sie zu veranschlagen sind, ist unsicher. Man kann nicht von den Berechtigten verlangen, sich diesen Vorteil auf die Abfindungssumme anrechnen zu lassen, wenn man es für gerecht hält, sie auch nicht an den Vorteilen partizipieren zu lassen, die dem Belasteten durch die Ablösung entstehen!

Andere Abhilfemöglichkeiten.

Wenn eine Ablösung nicht erfolgt, kann auf anderen Wegen der augenblickliche Zustand verbessert werden. Da die Berechtigten große Teile des Holzes verkaufen, würde es für sie keine Änderung oder Verkürzung bedeuten, wenn sie Geld anstatt des Holzes bekommen würden. Das zielt auf die Umwandlung in eine den jeweiligen Holzpreisen anzupassende veränderliche Geldrente[41]). Wenn eine solche vereinbart würde, müßte es gleichzeitig den Berechtigten möglich sein, Holz beim Staat zu dem Preise zu kaufen, der der Rente zugrund gelegt wurde. Die Staatsforstverwaltung hätte durch eine solche Umwandlung die Möglichkeit, den Einschlag normal aufzubereiten, sie müßte vermutlich nicht mehr die volle Menge der Berechtigungssortimente für Dobel bereitstellen, wenigstens nicht auf der belasteten Fläche.

Derartige Regelungen — auch die oben angedeutete Substituierung andrer Holzarten und andrer Sortimente — werden in der

---

[41]) Feste Rente dürfte nach den Erfahrungen ausscheiden.

Literatur fast einstimmig für halbe Maßnahmen gehalten. Sie würden wahrscheinlich dazu führen, daß anstelle der früheren Schwierigkeiten neue treten, womit nichts gewonnen wäre, sondern wahrscheinlich nur eine Ablösung noch mehr erschwert.

Soll aber das Recht beibehalten werden, so scheint vor allem an eine Möglichkeit zu denken zu sein, die offenbar bei Dobel schon früher erörtert worden ist: die Verlegung.

Es wurde gezeigt, daß die belastete Fläche in der Regel bei normaler Aufbereitung des Einschlags zur Erfüllung des Rechts unzulänglich ist.

Nach den Übersichten der Geschäftsstelle für Holzverkauf der Württ. Forstdirektion stellt das Forstamt Neuenbürg im Betriebsjahr 1931/32 600 rm hartes Laub- und 1000 rm Nadel-Brennholz zum Verkauf. Danach fällt im ganzen Forstbezirk noch reichlich Brennholz normal an, mit welchem der Mangel auf der belasteten Fläche ausgeglichen werden könnte. Es würde sehr nahe liegen, das zu versuchen, entweder durch Abgabe von Holz aus nicht belasteten Abteilungen, oder indem man die Belastung subsidiär auf weitere Flächen ausdehnt.

Ob die Berechtigten ipso jure zur Einwilligung in eine solche Regelung gezwungen werden können, ist sehr zweifelhaft. Endres (a. a. O. S. 512) hält eine Transferierung auf alle Fälle für unzulässig, B. G. B. § 1023 gibt keine Handhabe dazu. K. v. Stengel (Rechtsenzyklopädie, S. 91, zit. nach Ganghofer, Kommentar z. bayr. Forstgesetz) hält sie dagegen für möglich, wenn der Berechtigte durch die Verlegung in seinen wohlerworbenen Rechten in keiner Weise verkürzt und beeinträchtigt wird und fernerhin seine Bezüge unter gleichen Verhältnissen an Güte, Beischaffungsmöglichkeit und Nachhaltigkeit gesichert sind. Ganghofer[42]) weist auf B. G. B. § 226 hin, „Die Ausübung eines Rechts (hier des Rechts der Verweigerung der Genehmigung!) ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen."

Die Verlegung oder Freilegung in Gestalt einer subsidiären Belastung weiterer Flächen ist in der Gesetzgebung überhaupt nicht behandelt worden. Art. 107 des Code civil erlaubt, wenn die Dienstbarkeit ein Hindernis für Verbesserungen ist, die Verlegung auf eine Stelle, die dem Berechtigten gleich günstig ist. Danckelmann erwähnt nur nebenbei die Verlegung einer Dienstbarkeit von der ursprünglich belasteten auf eine andere Stelle. § 174 der altpreußischen G. T. O. vom 7. VI. 1821 kennt bei ländlichen Grundgerechtigkeiten, besonders bei Weiderechten, ähnliche Bestimmungen. Meist wird nur berücksichtigt, daß bei Teilablösungen im Verhältnis der

---

[42]) Kommentar z. Bayr. Forstgesetz S. 97.

Ablösung Teile der belasteten Fläche von der Belastung befreit werden können.

Ich nehme an, daß die Abgabe von Holz aus nicht belasteten Waldteilen nur durch vertragliche Vereinbarung erreicht werden kann. Warum eine solche Regelung von der Forstverwaltung nicht versucht wurde, hat wohl seinen Grund in Besorgnissen wegen einer Entschädigung an Dobel. Die belastete Fläche liegt für Dobel sehr günstig, ob es das Holz verkaufen will, oder selbst behalten. Daß Dobel diesen Vorteil wahren will, ist nicht unbillig. So wurde auch früher darüber gedacht. Moser (a. a. O. S. 298) nennt ein württ. Generalreskript vom 12. Juni 1736, man solle es den Berechtigten nicht ohne Not schwer machen, sondern das Holz an solchen Orten geben, wo es ohne Leib- und Lebensgefahr der Menschen und des Viehs abgefahren werden kann.

Die Karte zeigt jedoch, daß der Forstbezirk unbelastete Flächen umfaßt, die den belasteten nicht in der Lage nachstehen.

Wenn ein Schaden aus schlechterer Lage, oder aus anderen Gründen erwachsen würde, müßte er ersetzt werden. Es ist allerdings fraglich, wie er leicht und zuverlässig ermittelt werden könnte. Vielleicht ließe sich die Frage so regeln, daß die Forstverwaltung das Holz, welches sie aus nicht belasteten Abteilungen abgeben will, auf ihre Kosten anrücken läßt. Damit könnten sich beide Teile einverstanden erklären, denn für die Berechtigten würde es einen Gewinn bedeuten und der Forstverwaltung würden Kosten nur dann entstehen, wenn sie von dieser Möglichkeit um eines anderen, größeren Vorteils willen Gebrauch macht.

Rückblick und Ausschau.

Durch unvordenkliche Verjährung entstandene Rechte, in mannigfacher Weise verändert, erweitert, umstritten, schließlich durch Vertrag festgestellt. Eine im Geldertrag wechselnde aber sichere Einkommensquelle für die Berechtigten, dem Belasteten ein Hindernis für die freie Entwicklung der Wirtschaft. Für beide Teile Ursache von Unstimmigkeiten. Ihre Beseitigung schon seit mehr als drei Menschenaltern nur eine Frage der Zeit scheinend, ohne verwirklicht zu werden, heute wie je ein dringendes Erfordernis.

Geldkapital für eine Ablösung heute wohl ebensowenig, als vor hundert Jahren für den Belasteten, den Staat, verfügbar, Wald das idealste Abfindungsmittel. Der Wert der Rechte bei entsprechender Zusammenfassung zweifellos geeignet, die Berechtigten zu Eigentümern von Wirtschaftswald zu machen. Doch wo einen solchen aus dem Gefüge des Staatswalds ohne Nachteile herausschälen?

Ein besonderer Ausweg scheint notwendig, eine andere, als die bekannten Methoden.

Könnte man nicht beides zusammen erreichen, die Aufhebung des seitherigen Verhältnisses und die Erhaltung der geschlossenen Wirtschaftseinheit des Staatswalds?

Ist es so, daß die alten Waldrechte wirklich keine Daseinsberechtigung mehr haben, oder ist es nur ihre äußere Erscheinung, die nicht mehr zur modernen Waldwirtschaft paßt? Man müßte sie vielleicht nur in eine neue Form kleiden. Könnte man nicht den Berechtigten an Stelle ihres bisherigen Rechtstitels einen anderen geben: genossenschaftlichen Anteil an den Erträgnissen des Staatswalds, im Verhältnis des eingebrachten Werts ihrer Berechtigungsnutzung zum Wert der Erträge des belasteten Walds? So würde der belastete Staatswald genossenschaftliches Eigentum des Staats und der Berechtigten.

Allerdings eine völlig neue Kategorie der Waldgenossenschaft!

Man braucht nicht, wie bei der Lenzkircher Ablösung, den Wald teilen zwischen dem Belasteten und einer neu zu bildenden Genossenschaft der Berechtigten. Dort hat es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Privaten gehandelt, hier zwischen dem Staat und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (denn dann würde man wohl, um alle Zweifel zu beseitigen, alle die verschiedenen Berechtigungen zu treuen Händen der politischen Gemeinde anvertrauen). Diese beiden Partner vermögen leichter eine Genossenschaft zu bilden, weil die Bewirtschaftung des sonst vielleicht neu entstehenden Gemeindewaldbesitzes doch vermutlich vom Staat durch Beförsterung ausgeübt werden würde.

Die Schwierigkeiten der Waldteilung (materiell!) würden vermieden, die beste Wirtschaftsmöglichkeit bliebe gesichert, das Interesse der Berechtigten am Walde würde auf eine neue Grundlage gestellt, ihre Vermögensbelange blieben in einer der seitherigen Nutzung sehr nahe kommenden Weise gewahrt. Die ehemaligen Gegner würden zu gleichberechtigten Genossen, zu einer Arbeits- und Interessengemeinschaft zusammengeschweißt.

Würde hier nicht Anregung zur Angliederung des zersplitterten Kleinwaldbesitzes gegeben und der Waldgenossenschaftsbildung, diesem „Sorgenkind" der Forstpolitik, neuer Auftrieb verliehen?

Viele der alten Waldgrundgerechtigkeiten sind ja aus Miteigentum entstanden, andere im Lauf der Entwicklung wenigstens diesen ähnlich oder gleich geworden. Die Rechte sind ja auch in ihrer heutigen Form nur eine gewisse Modifizierung des Miteigentums. Die gemischte Genossenschaft wäre also nur eine Rückkehr zum einstigen Zustand, der in einer den modernen Anforderungen angepaßten Form wieder aufleben würde. Es wäre kein Rückschritt.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. Aereboe, F., Agrarpolitik 1928.
2. Akten des Württ. Forstamts Neuenbürg.
Akten des Württ. Forstamts Herrenalb-Ost.
Akten der Württ. Forstdirektion.
3. Albert, J., Lehrbuch d. Forstservitutenablösung 1868.
4. ders., Lehrbuch d. Staatsforstwissenschaft 1875.
5. Amtsblatt des Württ. Finanzministeriums.
6. Autenrieth, J. F., Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter 1779.
7. Battlehner, Die Ablösung der Lenzkircher Holzberechtigungen, in Allg. F.- u. Jagdztg. 1906.
8. Baur, Fr., über die Berechnung der Entschädigungen für die Abtretung von Wald zu öffentl. Zwecken 1869.
9. Beck, J. J., Von der forstlichen Obrigkeit . . . 1736.
10. Berg, K. H. E. v., Die Staatsforstwirtschaftslehre, 1850.
11. Bericht über die VI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Bamberg 1877.
12. Bericht über die VII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden 1878.
13. Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
14. Burgsdorf, v., Forsthandbuch, III. Aufl. 1805.
15. Busse, J., Forstlexikon (III. veränderte Auflage des Fürst'schen Lexikons).
16. Code forestier, Ausgabe von Schaeffer 1925.
17. Danckelmann, B., Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 2 Teile, 1880 und 1888.
18. Dickel, K., Forstliche Rechtskunde im Handbuch der Forstwissenschaft, II. Aufl. 1903.
19. Eding, H., Die Rechtsverhältnisse des Waldes 1874.
20. Endres, M., Forstpolitik im Handbuch der Forstwissenschaft, II. Aufl. 1903.
21. ders., Handbuch der Forstpolitik, II. Aufl. 1922.

22. Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts,
Enneccerus, Allgemeiner Teil,
Wolff, Das Sachenrecht.
23. Esser, J. G., Die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg 1894.
24. Fugger, Graf v., Der Fall-Lehensverband, 1785.
25. Fürst, H., Illustriertes Forst- und Jagdlexikon.
26. Ganghofer, v., Kommentar zum bayrischen Forstgesetz, IV. Aufl. Bearbeitung von E. Weber, 1904.
27. Geographisch-statistisch-topograph. Lexikon v. Schwaben, 1792.
28. Görcke, H., Forstliche Rechtskunde im Handbuch der Forstwissenschaft, IV. Aufl. 1927.
29. Graner, Ferdinand, Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch 1929.
30. Graner, Friedrich, Das Württemb. Weide- und Streuablösungsgesetz von 1873, in Baurs Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen 1873.
31. ders., Einiges über Zwangsablösung der Waldservituten in Baurs Monatsschrift 1873.
32. ders., Die forstpolitischen Ziele der Gegenwart, Akademische Antrittsrede, Tübingen 1887.
33. ders., Forstgesetzgebung und Forstverwaltung 1892.
34. ders., Die Forstverwaltung Württembergs 1910.
35. Hartig, G. L., Grundsätze der Forstdirektion 1803.
36. Helferich, Artikel Forstwirtschaft in Schönbergs Handbuch d. politischen Ökonomie, 3. Aufl. 2. Bd.
37. Hieb, G., Die Beholzungsrechte und ihre Ablösung im Herzogtum Braunschweig, 1912.
38. Hundeshagen, J. Ch., Encyclopädie d. Forstwissenschaft, 3. Abtlg. Lehrbuch d. Forstpolizei, III. Aufl. 1840.
39. Knapp, Th., Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg, in Wttbg. Jahrb. Statistik 1907.
40. Krause, G. F., über die Ablösung d. Servituten .... 1833.
41. Lang, Handbuch d. Württ. Sachenrechts 1893.
42. Laurop, C. P., Die Staatsforstwirtschaftslehre 1818.
43. Mandry, G., Das Württembergische Privatrecht, 1901.
44. Meyer, C. F., Forstdirektionslehre 1851.
45. ders., Der frühere und dermalige Stand d. staatswirtsch. Verhältnisse bei den Waldungen .... 1851.
46. Moser, W. G. v., Grundsätze der Forstökonomie 1757.
47. Müller, (Ministerialrat in München) Die Belastung der Waldungen des Deutschen Reichs mit Forstberechtigungen, in Mitt. d. Reichsforstwirtschaftsrats 1922, Nr. 12.
48. Neubronn, v., Das Badische Forstgesetz 1879.
49. Pfeil, W., über Befreiung d. Wälder von Servituten .. 1821.

50. derſ., Grundſätze der Forſtwirtſchaft in Bezug auf die Nationalökonomie . . . . 1822.
51. derſ., Neue vollſtändige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forſten, 3. Abt. Forſtſchutz und Forſtpolizeilehre, II. Aufl. 1845.
52. derſ., Anleitung z. Ablöſung d. Waldſervituten, 1854.
53. Raab, Fr., Die deutſche Forſtwirtſchaft im Spiegel der Reichsſtatiſtik, 1931.
54. Regierungsblatt für Württemberg.
55. Reichsgerichtliche Entſcheidungen in Civilſachen.
56. Reinhard, O., Die Grundentlaſtung in Württemberg, in Ztſchr. geſ. Staatswiſſenſch. 36. Ergh. 1910.
57. Roſcher, W., Syſtem der Volkswirtſchaft, Nationalökonomik des Ackerbaus, XI. Aufl. 1885.
58. Roth, K., Theorie der Forſtgeſetzgebung und Forſtverwaltung, 1841.
59. Schenck, K. F., Handbuch über Forſtrecht . . . . 1825.
60. Schüpfer, V., Forſteinrichtung im Handbuch der Forſtwiſſenſchaft, IV. Aufl. 1927.
61. Schwappach, A., Forſtgeſchichte im Handbuch der Forſtwiſſenſchaft, IV. Aufl. 1927.
62. derſ. in Dombrowſkis Encyclopädie.
63. Speer, J., Der Waldbeſitz der Realgemeinden Württembergs, Freiburger Diſſ. 1930.
64. Statiſtiſches Handbuch für Württemberg.
65. Urich, K., Die Zwangsablöſung der Servituten mit beſonderer Berückſichtigung des Büdinger Walds, in Baurs Monatsſchrift 1874.
66. Newe Vorſtordnung des Fürſtenthumbs Würtemberg, 1567.
67. Weber, H., Forſtpolitik, im Handbuch der Forſtwiſſenſchaft, IV. Aufl. von H. Weber, 1927.
68. Wildbader Forſtlagerbuch von 1682.
69. Württ. Forſtdirektion, Forſtſtatiſtiſche Mitteilungen aus Württemberg.

Lebenslauf.

Ich, Max Tuisko Lorey, Sohn des † Württ. Oberförsters Hermann Lorey, bin am 28. Februar 1907 in Altensteig, Oberamt Nagold, geboren. Ich besuchte das humanistische Gymnasium zu Tübingen bis zur Reifeprüfung Ostern 1925, studierte in Tübingen und Freiburg i. Br. Forstwissenschaft und bestand Frühjahr 1930 in Freiburg die forstliche Fachprüfung. Seit Juli 1930 bin ich Assistent am Institut für Bodenkunde der Universität Freiburg.